



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 13.12.2024

Nr. 24

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2023
2. Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum 31.12.2023
3. Jahresabschluss der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH zum 31.12.2023
4. Jahresabschluss ENNI Solar GmbH zum 31.12.2023
5. Jahresabschluss Energie für Immobilien GmbH zum 31.12.2023
6. Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH zum 31.12.2023
7. Jahresabschluss der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG zum 31.12.2023
8. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung des Wahlleiters - Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2025
9. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung des Wahlleiters - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2025
10. Bekanntmachung der Stadt Moers - Allgemeinverfügung Glasverbot 2025
11. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmungen von Straßen
12. Bekanntmachung der Stadt Moers - Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025
13. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 09.12.2024
14. Bekanntmachung der Stadt Moers - Benennung von Straßen und Plätzen
15. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)
16. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
17. Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, hat am 06.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

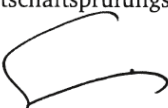
Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Düsseldorf, den 24. Mai 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vors. der Geschäftsführung

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Geschäftsführung

Josef Kremer
stv. Geschäftsführung

Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2023

Gewinnverwendungsbeschluss

Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, hat am 12.06.2024 unter anderem Folgendes beschlossen:

„1. Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 14.457.242,64 € festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 wird in Höhe von 11.724.946,13 € am 15.07.2024 an die Stadt Moers ausgeschüttet.“

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR , Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR , Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

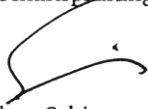
jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

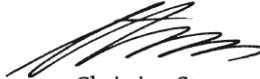
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 7. Juni 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vorstandsvorsitzender

Lutz Hormes
Vorstand

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Vorstand

Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, hat am 30.06.2024 unter anderem Folgendes beschlossen:

„Der von der PWC GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und unter dem 18. April 2024 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 6.562.657,00 € und einem Jahresüberschuss von 95.616,80 € festgestellt.

Aus dem erzielten Jahresüberschuss des Jahres 2023 in Höhe von 95.616,80 € sowie dem Gewinnvortrag von 1.293.750,43 € wird eine Gewinnausschüttung in Höhe von 95.000 € im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 Abs. 3 GmbH-Gesetz am 1. Dezember 2023 vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von 1.294.367,23 € wird auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 18. April 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Manuela Kemper-Wibelitz
Geschäftsführerin

Arno Gedigk
Geschäftsführer

ENNI Solar GmbH – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Solar GmbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 23.10.2024 beschlossen:

„Das Geschäftsjahr schließt mit (...) und einem Jahresüberschuss in Höhe von 310.919,56 €.
Der Jahresüberschuss wird vollständig an den Gesellschafter ausgeschüttet“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Solar GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Solar GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Solar GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Scholz
Geschäftsführer

Markus Traud
Geschäftsführer

Jahresabschluss der Energie für Immobilien GmbH zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der Energie für Immobilien GmbH, Moers, hat am 09.10.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Gewinnvortrag von 17.077,95 EUR und der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 2.917.285,71 EUR werden – in Abkehr vom Gesellschafterbeschluss vom 03.07.2024 - vollständig in Höhe von 2.934.363,66 EUR am 18. Dezember 2024 dem Gesellschafter ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ausgeschüttet.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie für Immobilien GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie für Immobilien GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie für Immobilien GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 28. Juni 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Christian Werning
Geschäftsführer

Michael Hirsch
Geschäftsführer

Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 30.09.2024 beschlossen:

„Das Geschäftsjahr schließt mit einer Bilanzsumme von 80 T€. und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.888,47 €. Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn in Höhe von 3.888,47 €. auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Thomas Sensen
Geschäftsführer

Stephan Scholz
Geschäftsführer

Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers, hat unter anderem Folgendes am 23.10.2024 beschlossen:

„Es wurde einstimmig genehmigt, den Jahresüberschuss in Höhe von 430.735,15 € vollständig, den dafür vorgesehenen Kapitalkonten der Kommanditisten gutzuschreiben.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 digitally
signed by

Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer

 digitally
signed by

ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Thomas Sensen
Geschäftsführer

Stephan Scholz
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Bekanntmachung

über die Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat für die Kommunalwahl 2025 in seiner 1. Sitzung am 20.11.2024 das Wahlgebiet in Moers in 27 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirkseinteilung, die sich aus dem nachfolgendem Straßenverzeichnis ergibt, wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Liegt eine Straße vollständig in einem Stimmbezirk, werden die Hausnummern weggelassen. Ansonsten wird der Hausnummernbereich des Straßenbereichs angegeben, der in dem Stimmbezirk liegt.

Ratswahlbezirk 110 - Hülsdonk		
110.1		
Am Hülsdonker Busch	komplett	
Am Jostenhof	komplett	
Am Schürmannshütt	komplett	
An Hoffmanns Büschken	komplett	
Beckerathsweg	komplett	
Bullermannshof	komplett	
Carl-Peschken-Straße	komplett	
Dr.-Berns-Straße	komplett	
Endstraße	anteilig	1, 1a, 3, 3c, 5, 7, 11, 15, 17, 19, 21, 23, 25
Geldernsche Straße	komplett	
Hasenweg	komplett	
Hülsdonker Straße	anteilig	58, 60, 62, 64, 64a, 66, 66a, 68, 86, 108, 110, 114, 122, 130, 132a, 132b, 134a, 134b, 136a, 136b, 138a, 138b, 140a, 140b, 144, 174, 176, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 210, 212, 214, 216, 218a, 218b, 220, 220a, 220b, 220c, 222, 222a, 222b, 224, 226, 228, 232, 234
Im Schroersfeld	komplett	
In den Weiden	komplett	
In Sandfort	komplett	
Pferdsweide	komplett	
Repelener Straße	anteilig	44, 44a, 46, 48, 73, 75, 79, 81, 85, 91, 97, 99, 101, 103, 180
Richard-Löchel-Straße	komplett	
Sandforter Straße	komplett	
Taxusweg	komplett	
Unter den Platanen	komplett	
Walpurgisstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 33, 35, 36, 40
Zum Peschkensgraben	komplett	
Zum Schürmannsgraben	komplett	
110.2		
Am Fonderschen	komplett	
Am Heckmannshof	komplett	
Am Neukirchener Kanal	komplett	
Am Peschkenhof	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Birkenpaschhof	komplett	
Böllerschenweg	komplett	
Bruckschenweg	komplett	
Fasanenplatz	komplett	
Grotfeldsweg	komplett	
Hülsdonker Straße	anteilig	117a, 119, 121, 123, 125, 129, 131, 133, 135, 135a, 137, 137a, 139, 139a, 141, 141b, 141c, 143a, 143b, 143c, 143d, 145, 145a, 147, 151, 153, 155, 157, 163, 165, 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 183a, 185, 187, 189, 199, 201, 205, 219, 221, 223, 227, 229, 235, 243, 261, 289, 297, 301, 301a
Kranichstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 21a, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 57a, 57b, 59, 61, 67
Krefelder Straße	anteilig	157, 159, 161, 163, 165, 165a, 167, 201
Parsickstraße	komplett	
Pirolweg	komplett	
Rotkehlchenweg	komplett	
Rüttgersweg	komplett	
Schwalbenstraße	komplett	
Schwanenring	komplett	
Spechtweg	komplett	
Sperberweg	komplett	
Steinbrückenstraße	komplett	
Thomas-Igl-Straße	komplett	
Venloer Straße	anteilig	24, 26, 28, 28a, 28c, 28f, 28h, 30, 30a, 30b, 32, 34, 38
Zum Flutgraben	komplett	
Zum Ueltgesforthof	komplett	
Zur Alten Schmiede	komplett	
110.3		
Am Fänderich	komplett	
Baerler Straße	anteilig	6, 8, 10
Gabelsbergerstraße	anteilig	2, 3, 5
Hoffnungsstraße	komplett	
Hülsdonker Straße	anteilig	6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 8, 10
Im Moerser Feld	komplett	
Moerser Benden	komplett	
Mühlenstraße	komplett	
Nordring	komplett	
Rathausplatz	komplett	
Repelener Straße	anteilig	1, 1a, 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14a, 14b, 14c, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 25a, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 38
Rheinberger Straße	anteilig	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 21, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36a, 36b, 36c, 36d, 36e, 36f, 36g, 36h, 36i, 37, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 38g, 38h, 38i, 39, 39a, 40a, 40b, 40c, 40d, 40e, 40f, 40g, 40h, 40i, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55a, 55b, 55c, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 66a, 66b, 68, 68a, 68b, 70, 72, 74

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Seminarstraße	anteilig	2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 4, 6, 6a, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26a, 26b, 28, 30, 32
Unterwallstraße	anteilig	1
Weyerstraße	anteilig	2, 4, 6, 6a, 8, 8a, 8b, 10, 12, 16, 18
Wilhelm-Schroeder-Straße	anteilig	2, 2a
Ratswahlbezirk 111 - Stadtmitte-Nord		
111.1		
Baerler Straße	anteilig	3, 7, 9, 11a, 11b, 11c, 11d, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 38a, 38b, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113
Baustraße	anteilig	4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22
Bethanienstraße	komplett	
Clausthalstraße	komplett	
Cloudtstraße	komplett	
Diesterwegstraße	komplett	
Gellertstraße	anteilig	1a, 1b, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 17a, 23, 25, 27
Kirchfeld	komplett	
Klever Straße	anteilig	51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 72, 97, 99
Landwehrstraße	anteilig	65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99
Rheinberger Straße	anteilig	57, 59, 61, 81, 85, 87, 91, 93, 93a, 93b, 93c, 95a, 101
Seminarstraße	anteilig	17, 19, 23, 25, 41, 43
Wittfeldstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38
111.2		
Augustastrasse	anteilig	2a, 2c, 2d, 6a, 6b, 6c, 6d, 8, 10, 12, 14, 22, 24, 26, 28, 30
Bankstraße	anteilig	20, 45, 47
Crusestraße	komplett	
Feldstraße	anteilig	9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 23a, 25
Gabelsbergerstraße	anteilig	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 14a, 15, 17, 19
Gellertstraße	anteilig	4, 6, 8, 8a, 10, 12, 16, 18, 18a, 20, 22, 24, 26, 28
Homberger Straße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 34b, 34c, 35, 36a, 36b, 37, 37a, 38, 39, 39a, 40, 40a, 41, 41a, 41b, 41c, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 54, 56, 58a, 58b, 58c, 60
Hopfenstraße	anteilig	1e, 2a, 2c, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 25a, 26, 27, 28, 30
Julius-Genner-Straße	komplett	
Kautzstraße	komplett	
Landwehrstraße	anteilig	1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 27, 29, 31, 51, 53, 55, 57, 59, 61
Mittelstraße	komplett	
Ostring	komplett	
Seminarstraße	anteilig	3, 5, 11, 13, 15
Uerdinger Straße	anteilig	2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44
Weygoldstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Wilhelm-Schroeder-Straße	anteilig	1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21
111.3		
Baerler Straße	anteilig	70, 98, 100
Bankstraße	anteilig	2, 2a, 4, 6, 6a, 8a, 8b, 8c, 8d, 10, 12, 14, 14a, 14b, 14c, 16, 18, 37, 37a, 37b, 39, 41
Baustraße	anteilig	23, 25, 27, 29
Essenberger Straße	anteilig	1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 3, 3d
Feldstraße	anteilig	2b, 2c, 4, 22, 24, 26, 34, 36, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 48b, 50, 51a, 51b, 51c, 51d, 52, 53a, 53b, 53c, 54, 55a, 55b, 55c, 55d, 56, 57a, 57b, 57c, 57d, 57e, 57f, 58, 59a, 59b, 59c, 59d, 59e, 59f, 60, 62, 64, 66, 66a, 67, 68, 70, 71, 73
Greefstraße	komplett	
Hombberger Straße	anteilig	49, 51, 57, 59, 67a, 67b, 67c, 68, 69, 70a, 70b, 71, 72a, 72b, 73, 74a, 74b, 74c, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 83a, 87a, 87b, 87c, 87d, 90, 92, 94, 96
Kleever Straße	anteilig	1, 3, 5, 11, 17, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 19e, 19f, 19g, 19h, 19i, 20, 21, 21a, 23, 23a, 23b, 25, 26, 26a, 26b, 29, 31, 35, 37, 39, 39a, 41, 41a, 41b, 42, 43, 43a, 43b, 43c, 43h, 45, 45a, 46, 47, 47a, 48, 50, 52, 56, 58, 66, 68
Knappschaft-Straße	komplett	
Landwehrstraße	anteilig	22, 24, 24a, 26, 26a, 26b, 26c, 26d, 26e, 26f, 26g, 26h, 26i, 26j, 26k, 26l, 26m, 26n, 26o, 26p, 26q, 28a, 28b, 30a, 30b, 32, 34, 36, 40, 42, 42a, 44, 44a, 46, 48, 50, 52
Otto-Hue-Straße	komplett	
Wilhelm-Schroeder-Straße	anteilig	14, 14a, 14b, 14e, 16, 18, 20, 21d, 21e, 22, 23, 24, 26, 28
Xantener Straße	anteilig	1, 1b
Zum Bollwerk	komplett	
Ratswahlbezirk 112 - Stadtmitte-Altstadt		
112.1		
Adlerstraße	komplett	
Arnulfstraße	komplett	
Eulenberg	komplett	
Falkenberg	komplett	
Fasanenstraße	komplett	
Goldammerweg	komplett	
Hubertusstraße	komplett	
Hülsdonker Straße	anteilig	3, 5, 7, 9, 11, 17, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44a, 44b, 44c, 45a, 45b, 45c, 45d, 46, 47, 48a, 48b, 50, 50a, 50b, 50c, 50d, 50e, 50f, 52, 53, 54, 54a, 54b, 54c, 54d, 55, 57a, 57b, 57c, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 75, 77, 87, 89, 93, 97, 99, 101, 103, 105, 107
Kranichstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 40, 42
Krefelder Straße	anteilig	6, 8, 10, 16, 18, 22, 24, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42a, 42b, 42c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 93a, 93b, 95, 97
Lerchenstraße	komplett	
Meisenweg	komplett	
Möwenweg	komplett	
Nachtigallenweg	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Rieserstraße	komplett	
Sperlingsweg	komplett	
Starenweg	komplett	
Wachtelweg	komplett	
Walpurgisstraße	anteilig	2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 12a, 12b, 12c, 14, 16, 18, 20, 22, 22a, 24, 26, 28, 30, 32, 34
Weyerstraße	anteilig	5, 7, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e, 9f, 9g, 9h, 9i, 11
Zeisigweg	komplett	
112.2		
Altmarkt	komplett	
Am Schlosspark	komplett	
Burgstraße	komplett	
Dr.-Hermann-Bähr-Straße	komplett	
Fieselstraße	komplett	
Friedrichstraße	komplett	
Haagstraße	komplett	
Hanckwitzstraße	komplett	
Hanns-Dieter-Hüsch-Platz	komplett	
Im Rosenthal	komplett	
Kastell	komplett	
Kirchstraße	komplett	
Kleine Allee	komplett	
Klosterstraße	komplett	
Krefelder Straße	anteilig	21, 63, 65, 67, 71, 73, 73c, 73d, 75, 77, 77a
Meerstraße	komplett	
Neuer Wall	komplett	
Neumarkt	komplett	
Neustraße	komplett	
Niederstraße	komplett	
Oberwallstraße	komplett	
Pfefferstraße	komplett	
Schustergasse	komplett	
Steinstraße	komplett	
Unterwallstraße	anteilig	12, 14, 20, 20a, 22, 38, 40, 42, 44
112.3		
An den Filder Benden	komplett	
Averdunkshof	komplett	
Dr.-H.-Boschheidgen-Str.	komplett	
Dr.-Karl-Hirschberg-Str.	komplett	
Düppelstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Filder Straße	anteilig	60, 62, 72, 76, 78, 80, 82, 84, 86a, 86b, 86c, 86d, 88, 90, 92, 92a, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 126, 128, 128a, 140, 142, 144, 148

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Gartenstraße	anteilig	26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40
Krefelder Straße	anteilig	169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 187, 187a, 190
Sedanstraße	anteilig	1, 5, 9, 11, 13, 17a, 17b, 17c, 19, 21, 22, 23, 24, 24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 28a, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 46, 48
Spichernstraße	komplett	
Venloer Straße	anteilig	40, 45
Zahnstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 113 - Stadtmitte-Süd		
113.1		
Adolf-Krummacher-Straße	komplett	
An der Berufsschule	komplett	
Annastraße	anteilig	2
Augustastrasse	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 33, 35, 37, 39
Brunostraße	komplett	
Elenastraße	komplett	
Essenberger Straße	anteilig	2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i, 2k, 2l, 2m, 2n, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5, 5a, 6a, 6b, 6c, 6e, 6f, 6h, 7, 7b, 8, 9
Goethestraße	komplett	
Homberger Straße	anteilig	91, 93, 95, 97, 99, 101a, 101b, 103, 103a, 105a, 105b, 105c, 105d, 105e
Hopfenstraße	anteilig	29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63
Karl-Hoffmeister-Platz	komplett	
Karl-Hoffmeister-Straße	komplett	
Klever Straße	anteilig	2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 6, 8, 14, 14a, 14b
Konradstraße	anteilig	35
Mercatorstraße	komplett	
Tersteegenstraße	komplett	
Uerdinger Straße	anteilig	48, 50, 52a, 52b, 54, 56, 58, 60, 64, 70, 74, 76, 76a, 76b, 84, 84a, 84b, 86
Vinzenzstraße	komplett	
Xantener Straße	anteilig	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 15, 17, 35
113.2		
Abteistraße	komplett	
Clara-Immerwahr-Straße	komplett	
Diergardtstraße	komplett	
Dr.-Fabricius-Straße	komplett	
Filder Straße	anteilig	2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36
Gartenstraße	anteilig	33, 35
Hanns-Albeck-Platz	komplett	
Humboldtstraße	anteilig	7, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29
Im Ohl	anteilig	3, 5, 7, 9, 11, 13
Julius-Leber-Straße	komplett	
Kaiserstraße	anteilig	4, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 50

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Lise-Meitner-Straße	komplett	
Marie-Curie-Straße	komplett	
Otto-Ottsen-Straße	anteilig	2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 4, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 9, 10a, 10b, 10c, 10d, 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 10k, 10l, 10m, 10n, 10o, 10p, 10q, 11, 11a, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 12f, 12g, 12h, 12i, 12k, 12l, 12m, 12n, 12o, 12p, 12q, 13, 14, 14a, 14b, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 39a, 41
Prinzenstraße	komplett	
Südring	komplett	
Teutonenstraße	komplett	
Uerdinger Straße	anteilig	1, 3, 5, 7, 7a, 9, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 23a, 23b, 25, 27, 29, 29a, 31, 39, 41, 43, 47a, 47b, 47c, 47d, 47e, 49, 51, 53, 55a, 55b, 57a, 57b, 57c, 57d, 59, 61, 61b, 67, 73, 75, 77, 79, 81, 83
Wiedstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 114 - Meerbeck / Hochstraß		
114.1		
Alsenstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 16a, 18, 18a
Bismarckstraße	anteilig	93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107
Donaustraße	anteilig	18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 38a, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80
Eupener Straße	anteilig	1, 2, 2a, 2b, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19
Lippestraße	anteilig	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63
Malmedyer Straße	komplett	
Marienburger Straße	anteilig	1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 9a, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Mettlacher Straße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Ruhrstraße	anteilig	11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 21a, 21b, 22, 24, 25, 25a, 25b, 27, 28, 28a, 28b, 29, 31, 32, 32a, 32b, 33, 35, 36, 36a, 36b, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 57a, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 65a, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118
Saarbrücker Straße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 17
Siegstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16
114.2		
Alsenstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 17, 17a
Donaustraße	anteilig	2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16
Ernst-Holla-Straße	komplett	
Grüner Weg	komplett	
Homberger Straße	anteilig	111, 113, 115, 117a, 117b, 117c, 117d, 117e, 117f, 119a, 119b, 119c, 119d, 119e, 121a, 121b, 121c, 123a, 123b, 123c, 167, 167a, 169, 169a, 171, 171a, 173, 173a
Im Grünen Winkel	komplett	
Kirschenallee	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 21, 23, 25, 26a, 26b, 27, 28a, 28b, 28c, 28d, 28e, 28f, 28g, 33
Königsberger Straße	anteilig	1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40
Lippestraße	anteilig	1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Lotharstraße	komplett	
Ruhrstraße	anteilig	1a, 1b, 1c, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12
Tannenbergstraße	komplett	
114.3		
Am Bahndamm	komplett	
Am Geldermannshof	anteilig	2, 4, 6, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 54, 56, 57
Bergstraße	anteilig	2, 4, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 7a, 7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 8, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e, 9f, 10, 11a, 11b, 11c, 11d, 11e, 12, 13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 14a, 14b, 15a, 15b, 15c, 15d, 15e, 15f, 15g, 15h, 16, 17a, 17b, 17c, 17d, 17e, 17f, 17g, 18, 19a, 19b, 19c, 19d, 19e, 19f, 20, 21a, 21b, 21c, 21d, 21e, 21f, 21g, 21h, 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 29, 31, 32a, 32b, 32c, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 44, 44a, 44b, 44c, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 60, 64, 64c, 64d, 64e, 68, 70, 72, 74, 78, 80, 84, 86
Essenberger Straße	anteilig	9a, 9b, 9c, 11a, 11b, 13, 13a, 15, 17a, 17b, 17c, 17d, 17e, 17f, 17g, 19a, 19b, 19c, 19d, 19e, 19f, 19g, 19h, 21a, 21b, 21c, 21d, 21e, 21f, 21g, 21h, 21i, 23, 25, 29, 29a, 33, 35, 37, 41, 41a, 43, 45, 49, 51d, 51e, 51f, 51g, 51h
Heinrichstraße	anteilig	23, 25, 27, 30, 30a, 31, 31a, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 42a, 42c, 42d, 43, 44, 45, 46
Homberger Straße	anteilig	122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170
Maxstraße	komplett	
Ottostraße	anteilig	5, 7, 9, 11, 13, 15
Ratswahlbezirk 115 - Hochstraß		
115.1		
Alsenstraße	anteilig	22, 23, 23a, 23b, 24, 26, 26a, 26b, 27, 27a, 27b, 30, 31, 31a, 31b, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48
Annabergstraße	komplett	
Beuthener Straße	komplett	
Buchmannstraße	komplett	
Donaustraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47
Fuldastraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44
Glücksburger Straße	komplett	
Kirschenallee	anteilig	35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 98, 100
Klevert Platz	komplett	
Königsberger Straße	anteilig	21, 21a, 23, 23a, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61
Lindenstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16
Marienburger Straße	anteilig	21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43
Moselstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54
Neckarstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Peter-Zimmer-Straße	anteilig	64, 66, 66a, 68, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113
Römerstraße	anteilig	559, 561, 563, 565, 567, 569, 573, 575, 577, 579, 591, 595, 597

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Werrastraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18
115.2		
Alex-Nöthen-Weg	komplett	
Am Geldermannshof	anteilig	1, 3, 5, 7, 9
Bergstraße	anteilig	49, 51, 53, 55, 61, 63, 63a, 65, 67, 71, 75, 77, 83, 85, 87, 87a, 89, 91a, 91b, 91c, 91d, 93, 95, 100, 102, 104, 106, 107, 107a, 108, 108a, 108b, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 114a, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122a, 122b, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141
Essenberger Straße	anteilig	53, 55, 57, 59, 61, 61a, 61b, 61c, 63, 63a, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 77a, 79, 79a, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93
Homberger Straße	anteilig	170a, 170b, 170c, 170d, 170e, 170f, 170h, 170l, 170m, 172b, 172c, 173c, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 197a, 197b, 197c, 197d, 197e, 198, 199, 199a, 199b, 199c, 199d, 199e, 200, 200a, 200b, 200c, 200d, 200e, 201, 202, 202a, 202b, 202c, 202d, 202e, 203, 204, 206
Im Bruch	komplett	
Im Kämpken	komplett	
Königsberger Straße	anteilig	52, 54, 56, 58, 64, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80
Ottostraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38
Paul-Schmitthenner-Straße	komplett	
Peter-Zimmer-Straße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 69, 71, 73
Römerstraße	anteilig	473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 487, 489, 491, 493, 495, 495a, 495b, 495c, 495d, 497, 499, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 513, 523, 525, 527, 529, 531, 531a, 531b, 533, 535, 537, 539, 545, 557
Ziegelstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 116 - Westerbruch / Hochstraß		
116.1		
Am Wolfsberg	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39
Bahnenstraße	anteilig	1a, 1b, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 6b, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39
Blücherstraße	anteilig	27, 29, 31, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 55a, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75
Breslauer Straße	komplett	
Engelsberg	komplett	
Fuldastraße	anteilig	23a, 23b, 23c, 25, 27, 29, 31, 33, 35
Gleiwitzer Straße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Görlitzer Straße	komplett	
Hattropstraße	anteilig	4a, 4b, 4c
Hochstraße	komplett	
Kirschenallee	anteilig	87, 89, 93, 115f, 117, 125a, 125b, 125c, 125d, 125e, 125f, 125g, 125h, 127a, 127b, 127c, 127d, 127e, 127f, 127g, 129a, 129b, 129c, 129d, 129e, 129f, 129g, 135, 137, 139, 141
Kronenstraße	komplett	
Lützstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Marienburger Straße	anteilig	45, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79
Oppelner Straße	anteilig	1c, 1d, 1e, 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31
Römerstraße	anteilig	594, 600, 601, 602, 604, 605, 606, 609, 611, 612, 614, 615a, 615b, 615c, 615d, 615e, 617, 618, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 626a, 627, 628
Trajanstraße	komplett	
Warthestraße	komplett	
Werrastraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 21a
Westerbruchstraße	anteilig	2, 3, 4, 5, 6a, 6b, 6c, 6d, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 23, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 55b, 55c, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78a, 78b, 80, 82a, 82b
116.2		
Brieger Straße	komplett	
Bunzlauer Straße	komplett	
Duisburger Straße	komplett	
Eichenstraße	anteilig	158, 158a, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 216, 222, 224, 226, 228, 230
Franz-Haniel-Straße	komplett	
Gleiwitzer Straße	anteilig	2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 4, 6, 8, 10, 10a, 12, 14, 15, 15b, 16, 17, 18, 18a, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27a, 28, 28a, 28b, 29a, 29b, 29c, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 68a, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84
Glogauer Straße	komplett	
Goldberger Straße	komplett	
Grünberger Straße	komplett	
Hainbuchenstraße	anteilig	1, 3, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45
Haspelstraße	komplett	
Hattropstraße	anteilig	6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50
Jüchenstraße	komplett	
Kattowitzer Straße	komplett	
Katzbachstraße	komplett	
Klodnitzstraße	komplett	
Kornstraße	anteilig	2b, 3, 3a, 3b, 3d, 3e, 3f
Lohestraße	komplett	
Obere Birk	anteilig	41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59
Oppelner Straße	anteilig	4a, 4b, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
Römerstraße	anteilig	560, 566, 568, 570, 572, 586
Rudastraße	komplett	
Stoberstraße	komplett	
Trebnitzer Straße	komplett	
Westerbruchstraße	anteilig	84, 84a, 86, 88, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 104, 106, 108, 108a, 110, 110a, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132
Zechenstraße	komplett	
Zinnastraße	komplett	
Ratswahlbezirk 117 - Scherpenberg / Hochstraß		

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

117.1		
Kleestraße	komplett	
Kornstraße	anteilig	5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 21, 21a, 21b, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 59b, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81
Moosweg	komplett	
Sandstraße	anteilig	97, 99, 103, 105, 107, 107a, 109, 111, 113, 115, 115a, 117, 119, 121, 123, 125
Scherpenberger Straße	anteilig	73, 75, 75a, 77, 83, 87a, 87b, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 103a, 103b, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 114a, 115, 116, 116a, 117, 118, 119
Unter den Erlen	komplett	
Unter den Kiefern	komplett	
Wiesenstraße	komplett	
Zu den Tannen	komplett	
117.2		
Cecilienstraße	anteilig	51, 55, 57a, 57b, 59, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75a, 76, 77, 78, 79, 79a, 79b, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 90a, 90b, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 99a, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 111b, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 152, 152a, 154, 156, 158
Eichenstraße	anteilig	48, 50, 52, 59, 61, 63, 65, 69, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 94a, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 119a, 121, 122, 123a, 124, 125, 126, 126a, 127, 128, 128a, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 141
Felixweg	komplett	
Henriettenweg	komplett	
Hombberger Straße	anteilig	333, 335, 337, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 375, 377, 379, 381, 383
Joachimstraße	komplett	
Kornstraße	anteilig	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40a, 40b, 40c, 40d, 40e, 40f, 42b, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56
Sandstraße	anteilig	21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 55, 55a, 57, 59, 59a, 59b, 61, 61a, 61b, 63, 63a, 63b, 65, 69, 71, 77, 79, 81, 83, 85a, 85b, 87, 89, 91, 93
Scherpenberger Straße	anteilig	5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43a, 44, 45, 45b, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 57a, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 69a, 69b, 72, 74, 76, 78, 80, 82
Seitenstraße	komplett	
Siegfriedstraße	anteilig	4, 8, 10, 12, 14, 18, 20, 22
Viktoriastraße	komplett	
117.3		
Bergahornstraße	komplett	
Eichenstraße	anteilig	140, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 161, 161a, 163, 165, 167, 167a, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 179a, 181, 181a, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227a, 227b, 229, 231
Hainbuchenstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46
Hombberger Straße	anteilig	207, 207d, 207e, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 227a, 229, 229a, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Obere Birk	anteilig	2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 17a, 18, 19, 20, 22, 23, 23a, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62
Römerstraße	anteilig	526, 536, 538, 540, 542
Treibweg	komplett	
Ratswahlbezirk 118 - Vinn		
118.1		
Blumenstraße	komplett	
Dorotheenstraße	anteilig	2, 4, 6
Düppelstraße	anteilig	2, 4
Filder Straße	anteilig	40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50a, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 59, 61, 63, 63a, 65, 67, 69, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 89, 93, 97, 99, 105, 107, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 131a, 133, 133a, 135, 137, 139, 141, 143, 143b, 145, 145a, 145b, 145c, 147, 149
Gartenstraße	anteilig	4, 14a, 14b, 16, 16a, 20, 22, 24
Hegelstraße	komplett	
Humboldtstraße	anteilig	78, 8
Im Ohl	anteilig	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18
Kantstraße	anteilig	2a, 2b, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 18a, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 38, 40, 60, 62
Leibnizstraße	anteilig	42
Max-Planck-Straße	komplett	
Otto-Ottsen-Straße	anteilig	18, 24, 30, 32, 32a, 34, 36, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 72, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 91, 93, 95, 97, 105, 107, 109, 111
Schopenhauerstraße	komplett	
Sedanstraße	anteilig	4, 8, 10, 12, 16, 18
Vinner Straße	anteilig	54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 70, 75
Wörthstraße	komplett	
118.2		
Dorotheenstraße	anteilig	1, 3, 5, 9
Friedrich-Schelling-Str.	komplett	
Fröbelstraße	komplett	
Goebenstraße	komplett	
Heinz-Kremers-Straße	komplett	
Humboldtstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 12, 12a, 14, 20, 22, 24, 26, 35, 36, 37, 37a, 37b, 37c
Kaiserstraße	anteilig	17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 52, 54, 54a, 56, 56a, 58, 58a, 59, 60, 60a, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 98a, 99, 99a, 100, 100a, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 111, 113, 117, 119, 121, 123
Keplerstraße	anteilig	8, 10, 12
Reichenbachstraße	komplett	
Reichweinstraße	komplett	
Uerdinger Straße	anteilig	85, 87, 89, 91, 91a, 95, 97, 99, 101, 101a, 101b, 103, 105, 107, 107a, 109, 109a, 109b, 109c, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 131, 133

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Vinner Straße	anteilig	2, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 4g, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g, 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 9b, 9c, 9d, 11, 13, 15a, 15b, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 31a, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 41, 41a, 43, 45, 47, 49, 51, 51a
118.3		
Behringweg	komplett	
Bunsenweg	komplett	
Christian-von-Wolff-Weg	komplett	
Einsteinstraße	komplett	
Gaußstraße	komplett	
Helmholtzstraße	komplett	
Humboldtstraße	anteilig	38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 62c, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 73, 75, 77, 79
Kaiserstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Kantstraße	anteilig	1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 15b, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 35, 37, 51
Keplerstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17
Leibnizstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 39a, 39b, 41, 43
Liebigstraße	komplett	
Röntgenweg	komplett	
Siemensweg	komplett	
Vinner Straße	anteilig	38, 40, 44, 44a, 46, 46b, 46c, 48a
Ratswahlbezirk 119 - Mattheck		
119.1		
Bogenstraße	komplett	
Dresdener Ring	anteilig	7, 9, 63, 65
Düsseldorfer Straße	anteilig	1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 14, 18, 24, 26, 28, 30, 36, 38, 40, 42, 44
Leipziger Straße	anteilig	3, 5
Rheinhausener Straße	anteilig	3, 3a, 4, 6, 6a, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22
Südstraße	komplett	
Uerdinger Straße	anteilig	98, 102, 104, 106, 106a, 106b, 106c, 106d, 108, 108a, 108b, 110, 112, 114, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 138
Vinner Straße	anteilig	1a, 1b, 3, 5, 7, 9, 9a
Voßrather Straße	anteilig	1, 2a, 2b, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8b, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Wilhelm-Müller-Straße	anteilig	2c, 2d
Xantener Straße	anteilig	42, 44, 46
119.2		
Adam-Riese-Straße	komplett	
Annastraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29a, 30, 31
Antoniastraße	komplett	
Asberger Straße	anteilig	1a, 1b, 1c, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46

Amtsblatt der Stadt Moers – 13.12.2024 – Nr. 24

Josefstraße	anteilig	22, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 52, 52a, 54, 56, 58, 60, 62
Konradstraße	anteilig	23, 25, 27, 29, 31
Kurze Straße	anteilig	2, 2a, 4, 6, 8, 8a, 10, 12, 14, 16, 18, 20
Martinstraße	anteilig	1, 1a, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17
Walterstraße	komplett	
Xantener Straße	anteilig	16, 18, 20, 22, 24a, 24b, 24c, 26a, 26b, 26c, 30, 32, 40
Xeniastraße	komplett	
119.3		
Chemnitzer Straße	komplett	
Dresdener Ring	anteilig	2, 3, 4, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61
Düsseldorfer Straße	anteilig	55
Leipziger Straße	anteilig	2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20
Münchenstraße	komplett	
Rheinhausener Straße	anteilig	26, 28, 30, 32, 36, 38, 40, 42, 42a, 44, 46, 48
Ruhrorter Straße	komplett	
Wilhelm-Müller-Straße	anteilig	1, 3, 4b, 4c, 4d, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16
Ratswahlbezirk 120 - Asberg-Nord		
120.1		
Am Geldermannshof	anteilig	65, 67, 69, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137
Asberger Straße	anteilig	87, 89, 91, 93, 95
Auf dem Berg	komplett	
Bonifatiusstraße	anteilig	1, 3a, 3b, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 61, 63, 65, 69, 71, 73
Christianstraße	komplett	
Davidstraße	komplett	
Essenberger Straße	anteilig	42, 44, 44a, 46, 48, 50, 52, 54, 54a, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 74h, 76, 78, 80, 80a, 80d, 80g, 82, 82b, 84, 86a, 86b, 88, 90, 90b, 90c, 92a, 92b, 92c, 94, 96a, 96b, 98, 100, 102
Kieselweg	anteilig	2, 4, 20, 38, 40, 42, 44, 54
Sandsteinweg	komplett	
Tonstraße	komplett	
120.2		
Alfredstraße	komplett	
Am Geldermannshof	anteilig	60, 66, 68, 70, 72, 72a, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 102, 104
Asberger Straße	anteilig	31, 33, 35, 37, 39, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71a, 71b, 72, 73, 74, 75, 76, 76a, 78, 80, 81, 83, 84, 86, 90
Essenberger Straße	anteilig	10, 10a, 10b, 10c, 10d, 10e, 10f, 10g, 10h, 12, 14a, 14b, 16, 18, 18a, 18b, 20, 22, 24, 26, 28, 32, 34, 36, 38, 40, 40a
Heinrichstraße	anteilig	1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6a, 6b, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 28a
Hinter der Bahn	komplett	
Josefstraße	anteilig	51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 66, 68, 70, 72, 74, 74a, 74b, 76, 76a, 78, 80, 82, 84

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Korneliusstraße	komplett	
Kurze Straße	anteilig	1, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 5, 7, 9, 9a, 11, 13, 15, 17, 19
Martinstraße	anteilig	4, 6, 8, 10, 12, 14
Peterstraße	komplett	
Reinhardstraße	komplett	
Rheinhausener Straße	anteilig	7, 9, 11, 13, 15, 15a, 15b, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 29a, 31, 33, 35, 37
Voßrather Straße	anteilig	35
120.3		
Am Geldermannshof	anteilig	151, 153, 155
Am Sportpark	komplett	
Antoniusstraße	komplett	
Arminiusstraße	komplett	
Asberger Straße	anteilig	92, 94, 96, 100, 102, 104, 106a, 106b, 106c, 108a, 108b, 108c, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 161, 163, 165, 169, 171, 172, 173, 175, 177, 179, 181, 182, 183, 185, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204
Bonifatiusstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 14, 16a, 16b, 18a, 18b, 20a, 20b, 22a, 22b, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 82, 82f, 82g, 82h, 82i, 82k, 82l, 82m, 82n, 84, 86, 88, 92, 94, 96, 100, 102, 104
Cheruskerstraße	komplett	
Claudiusstraße	komplett	
Drususstraße	anteilig	10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36
Hermannstraße	komplett	
Marc-Aurel-Straße	komplett	
Rheinhausener Straße	anteilig	52, 54, 54a, 56, 58, 59, 61, 63, 65, 67, 67a, 71
Titusstraße	komplett	
Wolfgangstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 121 - Asberg		
121.1		
Am Pandyck	komplett	
Essenberger Straße	anteilig	117, 118, 118a, 118b, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127a, 127b, 127c, 128, 129a, 129b, 129c, 129d, 130, 131a, 131b, 131c, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154a, 154b, 154c, 156a, 156b, 156c, 156d, 157, 158a, 158b, 158c, 159, 160a, 160b, 161, 164, 165, 166
Florastraße	komplett	
Frieda-Nadig-Straße	komplett	
Greta-Rothe-Straße	komplett	
Helene-Weber-Straße	komplett	
Helene-Wessel-Straße	komplett	
Hermelinweg	komplett	
Homberger Straße	anteilig	240, 242, 250, 260
Kronprinzenstraße	anteilig	2, 2a, 2b, 2c, 2e, 4, 4a, 4b, 4c, 6, 6a, 6b, 8, 10, 12, 14
Marderweg	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Moerser Heide	komplett	
Römerstraße	anteilig	446, 454, 460, 462, 464, 478, 480, 482, 484, 486, 488, 490, 494, 496, 498, 500, 502, 504, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 522
121.2		
Asterlager Straße	komplett	
Friemersheimer Straße	komplett	
Heimbergstraße	komplett	
Herkenweg	komplett	
Hochemmericher Straße	komplett	
Im Hackerfeld	komplett	
Oestrumer Straße	komplett	
Römerstraße	anteilig	269a, 269b, 269c, 269d, 271, 271b, 271c, 273, 273b, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322, 324, 324a, 328, 330, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 344, 348, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370
Sachsenstraße	komplett	
Siedweg	anteilig	118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140
Trompeter Straße	komplett	
Widukindstraße	komplett	
Winkelhauser Straße	komplett	
121.3		
Am Hühnerort	komplett	
Asberger Straße	anteilig	189, 191, 195, 199
Bonifatiusstraße	anteilig	75, 77, 79, 79b, 79c, 79d, 81, 83a, 83b, 83c, 85, 87, 89a, 89b, 89c, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103
Drususstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11a, 11b, 11c, 11d, 11e, 11f, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27
Essenberger Straße	anteilig	104, 104a, 106, 106a, 108, 110, 112
Gerhardstraße	komplett	
Germanenstraße	komplett	
Gotenstraße	komplett	
Hadrianstraße	komplett	
Kieselweg	anteilig	1, 3, 5, 11, 13, 17, 19, 21, 23, 27, 29, 31, 33, 35, 41, 43, 49
Konstantinstraße	komplett	
Lockertstraße	komplett	
Roderichstraße	komplett	
Römerstraße	anteilig	377, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 397c, 397d, 398, 399, 400, 402, 404, 405, 406, 407a, 407b, 407c, 407d, 407e, 407f, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 414a, 415, 416, 416a, 416b, 416c, 416d, 417, 419, 420, 421, 423, 424, 425a, 425b, 425c, 426a, 426b, 426c, 426d, 426f, 426g, 426h, 426m, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 441, 443, 445, 447, 453a, 453b, 453c, 455, 461, 465, 467, 469, 471, 471a
Stefanstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 122 - Scherpenberg / Asberg		
122.1		

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Cecilienstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 40a, 42
Damaschkestraße	anteilig	11, 13, 15, 15a, 17
Dietrichstraße	anteilig	20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 39a, 40, 41, 42, 43, 44, 46
Engelbertstraße	anteilig	52, 54, 56, 59, 61, 63
Ernststraße	anteilig	10, 12
Grenzstraße	anteilig	2, 4, 6, 10, 12, 14a, 14b, 14c, 16a, 16b, 16c, 16d, 18, 18a, 18b, 18c, 20, 22, 24, 28, 30, 34, 36, 38, 46, 48, 52, 54, 58, 60, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78
Helmutstraße	komplett	
Herbertstraße	komplett	
Homburger Straße	anteilig	328, 330, 332, 336, 338, 340, 342, 344, 348, 350, 380, 382, 390, 391, 392, 392a, 392b, 392d, 392e, 392f, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 404, 405, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 417a, 418, 419, 420, 422, 426, 428, 430
Karlstraße	anteilig	32, 34, 36, 38, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 52a, 52b, 52c, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 62, 63, 65, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75a, 76, 77, 80a, 80b, 80c, 80d, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92
Sandstraße	anteilig	1, 9, 11, 13, 15
Scherpenberger Straße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 10a, 12, 14, 16
Schmale Straße	komplett	
Siegfriedstraße	anteilig	9, 11, 13, 15, 17, 21, 27, 29, 31, 33, 35
122.2		
Alexanderstraße	komplett	
Cecilienstraße	anteilig	2, 4, 8, 10
Damaschkestraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18
Dietrichstraße	anteilig	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16, 17, 18
Engelbertstraße	anteilig	1, 1a, 2, 3, 3a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40a, 41, 42, 42a, 42b, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 57
Ernststraße	anteilig	1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17
Essenberger Straße	anteilig	170, 172, 174, 176, 177a, 177b, 177c, 177d, 177e, 177f, 179a, 179b, 179c, 179d, 179e, 179f, 180, 181a, 181b, 181c, 181d, 181e, 181f, 182, 183a, 183b, 183c, 183d, 183e, 183f, 184, 185a, 185b, 185c, 185d, 185e, 185f, 186, 188, 189a, 189b, 189c, 190, 191, 192, 193a, 193b, 193c, 193d, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 209, 211, 213, 215, 217
Grenzstraße	anteilig	84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 96a, 98, 100
Jakobweg	komplett	
Karlstraße	anteilig	1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 11a, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 33, 35, 37, 39, 41
Kronprinzenstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11
Moritzweg	komplett	
Packertstraße	anteilig	4, 6, 6a, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 26a, 26b, 28, 30, 32, 36, 38, 40, 42, 44, 46
Wilfriedstraße	komplett	
122.3		
Am Pannenhof	komplett	
Essenberger Straße	anteilig	208, 210, 212

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Ferdinandstraße	komplett	
Grenzstraße	anteilig	108, 110, 112, 112a, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 130, 132, 134, 134a, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 148d, 150, 152, 154, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174
Guntherstraße	komplett	
Hofkamp	komplett	
Hugostraße	komplett	
Kronprinzenstraße	anteilig	15, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 27a, 28, 29, 29a, 30, 30a, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39a, 39b, 39c, 39d, 39e, 39f, 40, 41, 42, 42a, 43, 43d, 44, 44a, 44b, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 53a, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 68
Packertstraße	anteilig	1, 1a, 3, 3a, 5, 7, 11, 13, 15, 17, 17a, 29, 31, 33, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 57a, 63, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 65, 71, 75, 77, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95
Wiedekamp	komplett	
Ratswahlbezirk 123 - Schwafheim / Asberg-Süd		
123.1		
Ackerstraße	anteilig	129, 131, 133, 133a, 135, 139, 139a, 141, 143
Am Schrapershof	komplett	
Callunaweg	komplett	
Daheimstraße	anteilig	9, 11
Dorfstraße	anteilig	2, 3, 4, 4a, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 38, 39, 39a, 40, 42, 43, 45, 46, 47a, 47b, 47f, 47g, 47h
Düsseldorfer Straße	anteilig	95, 135, 139, 141, 143, 145, 145a, 147, 147a, 149, 151, 160, 162, 168, 170, 172, 174, 180, 194, 204a, 204b, 206, 208, 210, 212, 212a, 214, 216, 218, 220, 222, 226, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 244, 246, 248, 252, 270, 280, 282, 284, 286, 290, 296, 298, 302
Erikaweg	komplett	
Ginsterweg	komplett	
Heideweg	anteilig	5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 33, 35, 37, 39, 39b, 40, 41, 42, 43, 43a, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 61a, 61b, 62, 63, 65, 65a, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 92c, 92d, 92e, 94, 95, 96a, 96b, 97a, 97b, 97c, 98, 99, 100a, 100b, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 119, 123, 125, 127, 129, 131, 133
Hügelstraße	komplett	
Kirchweg	anteilig	1, 3, 3a, 3b, 3d, 5, 5a, 7, 7a, 7b, 7c, 9, 11, 13
Maria-Djuk-Straße	komplett	
Schmiedegasse	anteilig	4, 4a, 4b, 6, 10, 12, 14, 16, 18, 20
Seeweg	komplett	
Siedweg	anteilig	43, 45, 47, 49, 51, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 83, 83b, 85, 87, 89, 93a, 93b, 93c, 93d, 93e, 95a, 95b, 97, 99, 103, 105, 107, 109
Stufenweg	komplett	
Vereinsstraße	anteilig	2, 4a, 4b, 6, 8, 10, 12b, 12c, 14
Wacholderstraße	komplett	
Waldstraße	anteilig	69, 71, 92, 97, 101, 103, 109, 111, 115, 117, 130, 148, 149, 149a, 151, 151a, 151b, 151c, 153, 153a
Zedernweg	komplett	
123.2		

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Am Burgfeld	komplett	
Andreasstraße	komplett	
Bergheimer Straße	komplett	
Eduardstraße	komplett	
Franzstraße	komplett	
Robertstraße	komplett	
Römerstraße	anteilig	305, 307, 309, 311, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327, 329, 333, 335, 337, 339, 341, 343, 343c, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 361, 363, 365, 367
Siedweg	anteilig	113, 115, 117, 131, 133, 135, 137, 139, 141
123.3		
Am Domacker	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 59a, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 83b, 83c, 83d, 83e, 83f, 83g
Auf der Düne	komplett	
Dürerstraße	anteilig	49, 51, 53, 55, 57, 61, 63, 65, 67, 71, 73, 83, 83a, 85, 162, 164, 166, 168, 172, 174, 176, 178, 182, 186, 194, 196, 198, 200, 202, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 224
Düsseldorfer Straße	anteilig	223, 223a, 225, 227a, 227b, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241
Grünwaldstraße	komplett	
Länglingsweg	anteilig	3a, 3b, 5, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 31, 33, 37, 39, 41, 41c, 41d, 43, 45a, 45b, 47, 49, 51, 53, 55, 57a, 57b, 57c, 59, 63, 65a, 65b, 65c, 67a, 67b, 67c, 67d, 69a, 69b, 69c, 71a, 71b, 71c, 73, 73b, 73c, 75, 77, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 93a, 95, 97
Ludwig-Richter-Ring	komplett	
Siedweg	anteilig	1a, 1b, 1c, 3, 5, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 20, 21, 23, 23a, 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 44, 46, 48, 50, 54, 56, 58, 58b, 60, 62, 62b, 64, 66, 68, 70, 70a, 72, 74, 76, 78, 80, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 110, 112
Waldstraße	anteilig	155, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 175, 177
Zur Schwafheimer Heide	komplett	
Ratswahlbezirk 124 - Schwafheim		
124.1		
Ackerstraße	anteilig	4, 6, 36, 46, 48, 128, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 160, 162, 165, 167, 168, 169, 170, 170b, 172, 175, 176, 176a, 178, 180, 182
Altenbruchstraße	komplett	
Am Steinbrink	komplett	
Am Vinnbusch	komplett	
An der Cölve	komplett	
Bindestraße	komplett	
Boltenschütt	komplett	
Bucerstraße	komplett	
Calvinstraße	komplett	
Daheimstraße	anteilig	46, 48, 49, 50, 52, 53, 53a, 54, 56, 64, 65a, 65b
Dorfstraße	anteilig	48, 49, 50, 52, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 70a, 70b, 70c, 70d, 70e, 71, 72, 73, 74, 74a, 76, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 86a, 86b, 87, 88, 90, 92

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Dorotheenstraße	anteilig	21, 21b, 22, 22a, 22b, 23, 26
Düsseldorfer Straße	anteilig	144, 332, 334, 336, 338, 341, 353, 362, 376, 376a, 379, 380, 382, 396, 397, 429, 431, 433, 483, 485, 487, 488, 489, 490, 491
Filder Straße	anteilig	157, 298, 300, 302, 304, 340
Heideweg	anteilig	122, 124, 126, 128, 136, 138
Im Kuhfeld	komplett	
Jan-Hus-Straße	komplett	
Kirchweg	anteilig	2, 2c, 2d, 2e, 4, 6, 8, 10a, 10b, 10c, 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 22, 24, 28, 28a, 34, 38, 42, 44, 46, 46a, 48, 48a, 50, 52, 54, 56, 58, 58a, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 82, 84, 86, 86a, 86b, 86c, 88, 88a, 90, 92, 110, 112, 114
Laakweg	komplett	
Margarethenstraße	komplett	
Martin-Luther-Ring	komplett	
Melanchthonstraße	komplett	
Menzelstraße	komplett	
Niederfeldweg	komplett	
Nikolausweg	komplett	
Römerstraße	anteilig	15, 17, 19, 63, 65
Schauenhof	komplett	
Schwarzer Weg	komplett	
Spitzwegstraße	komplett	
Vereinsstraße	anteilig	1, 3a, 3b, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17
Vinngabenstraße	komplett	
Zwinglistraße	komplett	
124.2		
Altdorferstraße	komplett	
Am Domacker	anteilig	68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 95a, 96, 97, 99, 101a, 101b, 103, 105, 107, 109
Cranachstraße	komplett	
Dürerstraße	anteilig	1, 2, 2d, 2e, 2f, 2g, 3, 4a, 4b, 5, 6a, 6b, 7, 8a, 8b, 9, 10a, 10b, 11, 12a, 12b, 13, 14a, 14b, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 25a, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 72a, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 104a, 106, 108, 110, 112, 112a, 114, 116, 118, 120, 120a, 120b, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 150, 152
Düsseldorfer Straße	anteilig	253, 257, 261, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 281, 283, 285, 287a, 287b, 287c, 287d, 287e, 293, 303, 304, 305, 305a, 305b, 306, 307, 308, 309, 310, 314, 316, 320, 322, 324, 326
Emil-Nolde-Straße	komplett	
Feuerbachstraße	komplett	
Holbeinstraße	komplett	
Kirchweg	anteilig	23, 25, 47, 49, 83, 85, 87, 89, 91
Länglingsweg	anteilig	4, 6, 6a, 8, 8a, 10, 12, 16, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 56, 58, 60, 66, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 94, 96, 98, 100, 100a, 101, 102, 103,

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

		104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 131, 133, 135
Lehmbruckstraße	komplett	
Peter-Vischer-Straße	komplett	
Rembrandtstraße	komplett	
Rubensstraße	komplett	
Rungestraße	komplett	
Schmiedegasse	anteilig	7, 9, 11, 13, 15
Veit-Stoß-Straße	komplett	
Waldstraße	anteilig	174, 176, 182, 184, 186, 190, 226, 228, 232, 234, 236, 238, 240, 297, 299, 301, 303, 305, 307a, 307b, 309, 311
Zillestraße	komplett	
Ratswahlbezirk 225 - Holderberg / Vennikel		
225.1		
Am Agnetenhof	komplett	
Am Brink	komplett	
Am Dorsterhof	anteilig	2, 4, 4a, 4b, 6
Am Förtgesgraben	komplett	
Am Holderstrauch	komplett	
Aubruchsweg	komplett	
Bergheideweg	komplett	
Bettenkamper Weg	komplett	
Bruchstraße	komplett	
Eichbuschweg	komplett	
Holderberger Straße	komplett	
Hülshorstweg	komplett	
Illbrucksweg	komplett	
Im Haselbusch	komplett	
Krefelder Straße	anteilig	213, 219, 224
Lauersforter Straße	anteilig	30, 34, 36
Max-Beckmann-Straße	komplett	
Moerser Straße	anteilig	40, 42, 60, 80, 82, 84, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 103, 104, 106, 108, 110, 112, 115, 117, 121, 129, 131, 137, 139a, 139b, 141, 145, 147, 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181
Moltkestraße	komplett	
Schaltbruchweg	komplett	
Schwafheimer Weg	komplett	
Steubenstraße	komplett	
Wilhelm-Anlahr-Straße	anteilig	33, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 45, 45a, 47, 54, 61
Zum Illbruckshof	komplett	
225.2		
Am Holtmannshof	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Am Klömpkenshof	komplett	
Am Peterhof	komplett	
Birkenstraße	komplett	
Boschheideweg	komplett	
Brüggerfeldweg	komplett	
Buchenweg	anteilig	1, 1a, 1b, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 27, 29, 31, 35, 37, 39, 41, 43, 47, 49, 51, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97
Buschmannsweg	komplett	
Erlenweg	komplett	
Föhrenstraße	komplett	
Im Winkel	komplett	
Kaldenhausener Straße	anteilig	45a, 45b, 47, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 75, 76, 78, 78a, 79, 80, 80a, 80c, 80d, 84, 86, 94
Lärchenweg	anteilig	2c, 4a, 4b, 4c, 6a, 6b, 8, 10, 12, 14, 14a, 15a, 15b, 15c, 16, 16a, 17a, 17b, 17c, 18, 18a, 19a, 19b, 20, 20a, 21a, 21b, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 31a, 33, 35a, 35b, 35c, 37
Lauersforter Straße	anteilig	49, 51
Lauersforter Waldweg	komplett	
Pinienweg	komplett	
Platanenweg	komplett	
Rotdornweg	komplett	
Sittardsweg	anteilig	17
Tannenstraße	komplett	
Ulmenstraße	komplett	
Viertelsheideweg	anteilig	20a, 20b, 22, 24, 24b, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 58
Weidenweg	komplett	
Weißdornweg	komplett	
Zypressenweg	komplett	
225.3		
Ahornstraße	komplett	
Akazienstraße	komplett	
Buchenweg	anteilig	2a, 2b, 4a, 4b, 6a, 6b, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 44, 46
Eibenweg	komplett	
Eschenweg	komplett	
Fichtenstraße	komplett	
Flurweg	komplett	
Im Weidekamp	komplett	
Kaldenhausener Straße	anteilig	91, 96, 98, 112, 114, 118, 118a, 122, 128a, 128b, 130, 132, 146, 152, 160, 164, 166, 168
Kastanienstraße	komplett	
Kiefernweg	komplett	
Lärchenweg	anteilig	1a, 1b, 1c, 7, 9a, 9b, 11a, 11b

Amtsblatt der Stadt Moers -13.12.2024 - Nr. 24

Nußbaumweg	komplett	
Pappelstraße	komplett	
Robinienweg	komplett	
Sittardsweg	anteilig	19, 21, 27, 29, 33, 33a, 33b, 41, 47
Tirgrathsfeldweg	komplett	
Viertelsheideweg	anteilig	2a, 2b, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 12a, 12b, 13, 14a, 14b, 15, 17, 18, 18c, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 71
Ratswahlbezirk 226 - Kapellen-Mitte / Achterathsh.		
226.1		
Achterathsheideweg	komplett	
Agnesstraße	komplett	
Am Achterathshof	komplett	
Amalienstraße	komplett	
An der Neuen Mühle	komplett	
Bahnhofstraße	anteilig	49, 49a, 51, 53, 55, 57, 59, 262, 287, 315, 317, 317a
Bert-Brecht-Straße	komplett	
Carl-v.-Ossietzky-Str.	komplett	
Charlottenstraße	komplett	
Dorsterfeldstraße	anteilig	2, 4, 4a, 6, 6a, 8, 10, 12, 12a, 14, 14a, 16, 16a, 18, 18a, 20, 20a, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 44a, 46, 48, 50, 52, 54, 56
Edmundstraße	komplett	
Erich-Kästner-Straße	komplett	
Gebrüder-Grimm-Platz	komplett	
Hedwigstraße	komplett	
Heinrich-Mann-Straße	komplett	
Helenenstraße	komplett	
Hohenforsterweg	komplett	
Hülskensweg	komplett	
James-Krüss-Straße	komplett	
Kranzerhof	komplett	
Krefelder Straße	anteilig	226, 226a, 226b, 226c, 226d, 244, 246, 278, 280, 282, 302, 306, 308, 312, 314
Kurt-Tucholsky-Straße	komplett	
Luiters Straße	komplett	
Michael-Ende-Ring	komplett	
Neukirchener Straße	anteilig	46, 48, 50
Nieper Straße	komplett	
Posener Straße	komplett	
Ricardastraße	komplett	
Ringstraße	anteilig	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31
Rosendahlstraße	komplett	
Schöddungstraße	komplett	
Selma-Lagerlöf-Straße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers -13.12.2024 - Nr. 24

Silberseeweg	komplett	
Verholzerhof	komplett	
Walter-Karentz-Straße	komplett	
Zum Egelsberg	komplett	
226.2		
Albert-Schweitzer-Straße	komplett	
Alexander-Fleming-Weg	komplett	
Am Bendmannsfeld	komplett	
Am Dorsterhof	anteilig	22, 36, 38, 40
Am Weidenbruch	komplett	
Am Wiesengrund	komplett	
Auf der Wehm	komplett	
August-Macke-Straße	komplett	
Beethovenstraße	komplett	
Bendmannstraße	anteilig	15, 19, 21, 23a, 23b, 25a, 25b, 27a, 27b, 27c, 27d, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 36a, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52a, 52b, 52c, 53, 55, 56a, 56b, 56c, 57, 58, 60, 62, 62a, 62c, 62d, 62e, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 75
Brahmsstraße	komplett	
Dorsterfeldstraße	anteilig	1c, 1d, 1e, 1g, 1i, 1k, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33
Ernst-Barlach-Straße	komplett	
Franz-Marc-Straße	komplett	
Friedhofstraße	anteilig	13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 29
Fritz-Reuter-Straße	komplett	
Germerdonkstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16
Grabenstraße	komplett	
Händelstraße	komplett	
Hans-Böckler-Straße	komplett	
Heinrich-Zille-Weg	komplett	
Henri-Dunant-Straße	komplett	
Hermann-Löns-Weg	komplett	
Hermann-Meiwes-Straße	komplett	
Höferstraße	komplett	
Hofstraße	anteilig	2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16
Höhenweg	komplett	
Im Bruckschefeld	komplett	
Im Schwarzen Bruch	komplett	
Industriestraße	anteilig	2a, 2b, 2c, 2d, 3, 4, 5
Linnbruchweg	anteilig	12, 14, 16, 18
Lortzingstraße	komplett	
Moerser Straße	anteilig	14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 27a, 27b, 27c, 27d, 27e, 28, 29a, 29b, 29c, 29d, 29e, 30, 31a, 31b, 31c, 31d, 33a, 33b, 33c, 33d, 35, 37, 39, 41, 43, 47, 49, 51, 53, 55

Amtsblatt der Stadt Moers -13.12.2024 - Nr. 24

Mozartstraße	komplett	
Nordstraße	komplett	
Richard-Wagner-Straße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 55
Robert-Koch-Straße	komplett	
Sauerbruchstraße	komplett	
Schubertstraße	komplett	
Wehmstraße	komplett	
Wilhelm-Anlahr-Straße	anteilig	1, 3
Wilhelm-Busch-Weg	komplett	
Ratswahlbezirk 227 - Achterathsfeld		
227.1		
Bahnhofstraße	anteilig	1, 2, 3, 3a, 3b, 4, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 7d, 8, 9, 9a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 43a, 43b, 43c, 44, 45a, 45b, 46, 46c, 46d, 46e, 46f, 48, 50, 58, 58d, 60a, 60b, 66a, 66b, 66c, 66d, 68, 72, 74, 76, 78
Bendmannstraße	anteilig	3, 4, 5, 6a, 6b, 6c, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16a, 16b, 18, 20, 20a, 20b, 22, 24
Dorsterfeldstraße	anteilig	1, 1b
Drinhausstraße	komplett	
Ehrenmalstraße	komplett	
Friedhofstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11
Fritz-Peters-Straße	komplett	
Germerdonkstraße	anteilig	1a, 1b, 1c, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Hofstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 7a, 9, 15, 17, 19
In den Gärten	komplett	
Industriestraße	anteilig	7, 9a, 9b, 11, 13, 15a, 15b
Lauersforter Straße	anteilig	2, 10, 10a, 10b, 10c, 12, 14
Linnbruchweg	anteilig	4
Moerser Straße	anteilig	4, 6, 8, 9, 10, 12, 15a, 15b, 15c
Neukirchener Straße	anteilig	1, 2, 3, 4, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19
Richard-Wagner-Straße	anteilig	2, 4, 6, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 80, 82, 84
Schulstraße	komplett	
227.2		
Albertstraße	komplett	
Am Eulendyck	komplett	
Anemonenweg	komplett	
Asternstraße	komplett	
Begonienstraße	komplett	
Bernhardstraße	komplett	
Dahlienweg	komplett	
Egonstraße	komplett	
Elisenstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Ewaldstraße	komplett	
Friedrich-Ebert-Straße	komplett	
Fuchsienweg	komplett	
Georgstraße	komplett	
Geranienstraße	komplett	
Gertrudenweg	komplett	
Gladiolenweg	komplett	
Katharinenstraße	komplett	
Lilienweg	komplett	
Lobelienweg	komplett	
Ludwigstraße	komplett	
Lupinenweg	komplett	
Marienstraße	komplett	
Nahestraße	komplett	
Narzissenweg	komplett	
Nelkenstraße	komplett	
Norbertstraße	komplett	
Orchideenstraße	komplett	
Paulstraße	komplett	
Rheinstraße	komplett	
Ringstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 53a, 53e, 53f, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65
Rosenstraße	komplett	
Rudolfstraße	komplett	
Salvienweg	komplett	
Sophienstraße	komplett	
Spreestraße	komplett	
Tulpenstraße	komplett	
Veilchenweg	komplett	
Wernerstraße	komplett	
Wickenstraße	komplett	
Wupperstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 301 - Kohlenhuck / Repelen		
301.1		
Am Implert Berg	komplett	
Am Pattberg	komplett	
Anrathsmünde	komplett	
Asdonkshofstraße	komplett	
Baggerstraße	komplett	
Bernsbergerstraße	komplett	
Billstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Breuelstraße	komplett	
Brückstraße	komplett	
Budberger Weg	komplett	
Dillschenweg	komplett	
Elsterfeldstraße	komplett	
Frietstraße	komplett	
Hagenstraße	komplett	
Heisterfeldstraße	komplett	
Hoher Weg	anteilig	259, 271, 298, 340, 340b, 340c, 340d, 348, 348a, 350, 352, 354, 354a, 356, 358, 391
Huckstraße	komplett	
Im Krähenfeld	komplett	
Kamper Straße	anteilig	308, 31
Kohlenhucker Weg	komplett	
Mönchsweg	komplett	
Oststraße	komplett	
Pattbergstraße	komplett	
Plißstraße	komplett	
Reitweg	komplett	
Rheinberger Straße	anteilig	333, 347, 349, 351, 365, 367a, 367b, 390, 392, 393, 404, 418, 420, 423, 433, 439, 447, 452, 453, 454, 455, 457, 459, 462, 464, 479, 480, 482, 486, 497, 521, 523, 525, 533, 535, 537, 563, 565, 565a, 567, 569, 690, 692, 692a, 692b, 698, 700, 704
Rheinkamper Straße	komplett	
Rheinlandstraße	komplett	
Römerstraße	anteilig	817, 819, 824, 825, 826, 827, 828, 828a, 829, 830, 836
Schürkampsweg	komplett	
Stappfeldstraße	komplett	
Sternstraße	komplett	
Vierbaumer Weg	komplett	
Wefortstraße	komplett	
301.2		
Allmendestraße	komplett	
An der Sandkull	anteilig	66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79a, 79b, 79c, 80, 81a, 81b, 81c, 81d, 81e, 82, 83a, 83b, 83c, 83d, 83e, 84, 84a, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 91a, 92, 93, 94, 95, 96, 96a, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 108a, 108b, 108c, 108d, 108e
Böckstraße	anteilig	4, 6, 8, 10
Kiebitzweg	komplett	
Kühlerstraße	anteilig	1a, 1b, 3, 5, 7, 7b, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 70
Lintforter Straße	anteilig	19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 37a, 37b, 39, 39a, 41, 43, 45a, 45b, 47a, 47b, 49a, 49b, 49c, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 65, 67, 67a, 69, 71, 73, 75, 75c, 75d, 75f, 75g, 77, 77a, 81, 81a, 81b, 83, 85a, 85b, 85c, 87, 89a, 89b, 89c

Amtsblatt der Stadt Moers -13.12.2024 - Nr. 24

Windmühlenstraße	komplett	
301.3		
An der Schneckull	komplett	
Azaleenweg	komplett	
Fliederweg	komplett	
Hoher Weg	anteilig	201, 205, 205a, 207, 211, 217, 219, 221, 223a, 223b, 223c, 223d, 223e, 225a, 225b, 225c, 225d, 225e, 225f, 225g, 225h, 225i, 225k, 225l, 225m, 227, 229, 231a, 231c, 233, 235a, 235b, 235c, 235d, 235e, 235f, 235g, 237a, 237b, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243a, 244, 245, 245a, 247, 247a, 247b, 247c, 248, 249, 249a, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 266, 268, 274, 276, 276a, 278, 280, 280a
Im Niederfeld	komplett	
Johann-Steegmann-Allee	komplett	
Käthe-Kollwitz-Straße	komplett	
Lintforter Straße	anteilig	125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 137a, 139, 141
Magnolienweg	komplett	
Mimosenweg	komplett	
Oleanderweg	komplett	
Ratswahlbezirk 302 - Repelen-West / Genend		
302.1		
Am Abelshof	komplett	
Brinkenhof	komplett	
Carl-Zeiss-Straße	anteilig	32, 33, 34, 35, 36a, 36b, 36c, 37, 38, 38b, 39, 40, 41, 42, 42a, 42b, 43, 44, 45, 46, 49
Dongrathshof	komplett	
Dongstraße	komplett	
Freiligrathstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96
Galmesweg	anteilig	10, 14, 16, 26, 28, 30, 32, 36, 42, 44
Genender Weg	komplett	
Gerhart-Hauptmann-Str.	anteilig	2, 4, 6, 10
Haarbeckstraße	komplett	
Heinrich-Hertz-Straße	anteilig	32, 34, 40, 46
Herzogstraße	komplett	
Hourtenhofstraße	komplett	
Kamper Straße	anteilig	103, 105, 109, 111, 115, 141, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 259, 269, 275
Lange Straße	komplett	
Lauffstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
Lerschstraße	anteilig	48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Lintforter Straße	anteilig	2, 4, 4a, 6, 8

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Niephauser Straße	anteilig	81, 85, 130, 131, 140, 144, 146, 146a, 148, 150, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 178
Paul-Keller-Straße	komplett	
Rayer Straße	komplett	
Stormstraße	anteilig	6, 10, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 14f, 14g, 16d, 16e, 18, 20, 22a, 22b, 24, 26, 28, 28a, 30, 32, 34, 36, 38a, 38b, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 66
Talstraße	anteilig	38, 40, 42a, 42b, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56
302.2		
Am Mönk	komplett	
Amselstraße	komplett	
Böckstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 11, 15, 17, 19, 21, 23, 25
Drosselstraße	komplett	
Finkstraße	komplett	
Freiligrathstraße	anteilig	9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73
Gerhart-Hauptmann-Str.	anteilig	1, 5, 7
Grubenstraße	komplett	
Habichtstraße	komplett	
Heinestraße	komplett	
Kuckucksweg	komplett	
Lauffstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27
Lerschstraße	anteilig	1, 2a, 2b, 3, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 11b, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46
Leuschnerstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13
Lintforter Straße	anteilig	1, 3, 5, 5b, 7a, 7b, 9, 10, 11, 12, 13, 13b, 14, 15, 15a, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32a, 32b, 34, 36a, 36b, 38, 40a, 40b, 42, 44a, 44b, 46, 48a, 48b, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 62c, 64, 66, 68, 70, 72, 72a, 72b
Schwanstraße	komplett	
Talstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36
Ratswahlbezirk 303 - Repelen-Mitte / Genend		
303.1		
Am Jungbornpark	anteilig	153, 155, 157, 159, 159a, 159c, 159d, 161, 161a, 163, 163a, 165, 165a, 165b, 167, 169, 171, 173, 177, 177a, 179, 181, 185, 187, 189, 191, 192, 195, 196, 196a, 198, 199, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 230, 232, 234, 236
Am Kolk	komplett	
Am Moersbach	komplett	
An den Hornbuchen	komplett	
An der Linde	komplett	
An der Sandkull	anteilig	110, 110b, 110c, 110d, 110e, 112a, 112b, 113, 114, 114a, 115, 117, 119, 123, 125, 127, 129
Birnenstraße	anteilig	1, 2a, 2b, 4, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11b, 12, 12b, 13, 14a, 14b, 15, 16, 18, 21, 23, 25, 27
Eichendorffstraße	komplett	
Grüngürtel	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Heiermannsweg	komplett	
Jungbornstraße	komplett	
Kühlerstraße	anteilig	2, 2a, 2b, 4, 4a, 4b, 6, 6a, 6b, 8a, 8b, 8c, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 12f, 12g, 12h, 12i, 14, 16, 18, 20, 22
Leuschnerstraße	anteilig	21, 23, 24, 25, 28, 34, 35, 37
Lintforter Straße	anteilig	76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 95a, 97, 97a, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 109a, 109b, 110, 111a, 111b, 112a, 112b, 112c, 112d, 112e, 112f, 112g, 113a, 113b, 114a, 114b, 114c, 114d, 114e, 114f, 115, 116a, 116b, 116c, 116d, 116e, 122, 123, 124, 126, 128, 132, 132b, 136, 140, 144
Markt	komplett	
Niephauser Straße	anteilig	191, 193, 195, 197, 197a, 199, 199b, 201, 203, 205, 207, 209, 211
Parkstraße	anteilig	4, 6, 8, 10, 12, 14
Stormstraße	anteilig	57, 59, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 77a, 81, 83, 87, 89, 91, 95, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146
Talstraße	anteilig	1, 3, 7, 9, 45, 45a, 55, 55b, 55c, 59b, 59c, 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, 59i, 61, 61a, 63
303.2		
Alexander-Bell-Straße	komplett	
Am Jungbornpark	anteilig	91, 93, 95a, 95b, 97, 97b, 99, 101, 103, 107, 109, 111, 113, 113a, 113b, 113c, 115a, 115b, 117, 119, 121, 123a, 123b, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139, 143a, 143b, 145, 147, 149, 151
Am Meerholz	komplett	
Anglerstraße	komplett	
Bernsweg	komplett	
Bertastraße	komplett	
Carl-Zeiss-Straße	anteilig	9, 12, 13
Drennesweg	komplett	
Emanuelstraße	komplett	
Endstraße	anteilig	6, 10, 12, 14, 16, 16a, 18, 26, 28, 32
Feldmannstraße	komplett	
Felkestraße	komplett	
Ferdinand-Zeppelin-Straße	komplett	
Galmesweg	anteilig	9, 15, 17, 21, 23, 25, 27, 31, 35, 39, 41, 41a, 57, 58, 65, 68, 70
Genender Platz	komplett	
Grünbergstraße	komplett	
Heinrich-Hertz-Straße	anteilig	3, 5, 9, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 37, 39
Horstmannsweg	komplett	
Im Meerfeld	anteilig	75, 79, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 88a, 89, 91, 93
In der Dong	komplett	
Kamper Straße	anteilig	13, 15, 17, 19, 21, 23, 38, 40, 44, 46, 54, 54b, 56, 58, 62, 72, 76, 120, 128
Kuhlmannstraße	komplett	
Lerschstraße	anteilig	101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 127b, 127c, 128, 129, 131, 132, 133, 142, 144

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Otto-Lilienthal-Straße	komplett	
Parkstraße	anteilig	1, 3, 5, 5a, 7, 9, 11, 13, 19, 21, 23, 27
Postillionstraße	komplett	
Pusenhof	komplett	
Raiffeisenstraße	komplett	
Richardstraße	komplett	
Schietenweg	komplett	
Schulze-Delitzsch-Straße	komplett	
Stormstraße	anteilig	1, 3, 5a, 5b, 7, 9, 11, 13, 17, 19a, 19b, 19c, 21a, 21b, 21c, 23a, 23b, 23c, 23d, 25a, 25b, 25c, 25d, 25e, 27a, 27b, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 39a, 41
Thomas-Edison-Straße	komplett	
Timmermansstraße	komplett	
Zum Giesenhof	komplett	
Ratswahlbezirk 304 - Rheinkamper Ring		
304.1		
Am Feldrain	komplett	
Am Mühlenteich	komplett	
Danziger Straße	komplett	
Fritz-Husemann-Straße	komplett	
Goldaper Weg	komplett	
Haffstraße	komplett	
Hinter dem Acker	anteilig	1, 2, 3, 5, 7, 9, 11
Im Felde	anteilig	1, 2, 3, 4a, 4b, 5
Im Repelener Feld	komplett	
Im Rheinkamper Feld	komplett	
Im Ring	komplett	
Konrad-Adenauer-Straße	anteilig	23, 25, 27, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 69
Kurlandstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11
Kurt-Schumacher-Allee	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 44
Rominter Heide	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 21
Samlandstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9
Tilsiter Straße	komplett	
Willy-Brandt-Allee	anteilig	60
304.2		
Am Hasloth	komplett	
Am Sportzentrum	komplett	
Am Viegenhof	komplett	
An der Hees	komplett	
Beckers Kull	komplett	
Birnenstraße	anteilig	22
Carlo-Schmid-Straße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Christine-Teusch-Straße	komplett	
Elisabeth-Selbert-Straße	komplett	
Gertrud-Bäumer-Straße	komplett	
Hermann-Vennemann-Straße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11
Im Weißen Hag	komplett	
Konrad-Adenauer-Straße	anteilig	26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64
Kopernikusstraße	komplett	
Kurt-Schumacher-Allee	anteilig	41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 61, 63, 65, 67, 76, 77, 79, 81, 83, 87, 89, 91
Latenweg	komplett	
Lintforter Straße	anteilig	162
Maria-Juchacz-Straße	komplett	
Mühlgrabenweg	komplett	
Reinhold-Büttner-Straße	komplett	
Theodor-Heuss-Straße	anteilig	9
Vichter Acker	komplett	
Wedenhofstraße	komplett	
Willy-Brandt-Allee	anteilig	50
Ratswahlbezirk 305 - Eick-West		
305.1		
An den Eichen	komplett	
Eicker Grund	anteilig	63, 65, 72, 74, 76, 78, 82a, 82b
Erzgebirgsstraße	komplett	
Havelweg	komplett	
Im Binnefeld	komplett	
Isergebirgsstraße	komplett	
Oderstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 54a, 55, 56, 56a, 57, 58, 58a, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 82, 84, 87, 89, 89a, 93a, 93b, 93c, 93d, 93e, 93f, 93g, 93h, 93i, 93k, 95, 97a, 97b, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 111a, 111b, 111d, 113, 115, 117, 119
Rheinberger Straße	anteilig	302, 304, 306, 310
Theodor-Heuss-Straße	anteilig	66, 68, 70
Waldenburger Straße	komplett	
305.2		
Albert-Altwicker-Straße	komplett	
Am Utforter Graben	anteilig	30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56
Baumstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 20b, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 51
Buschstraße	anteilig	51, 53, 55, 57, 58, 61, 62, 63, 63a, 65, 66, 67, 68a, 69, 69a, 70, 72, 74, 75, 75a, 75b, 76, 77, 78, 79a, 79b, 81a, 81b, 82, 83, 83a, 84, 85, 86, 87, 88, 88a, 89, 90, 91, 92, 92a, 92b, 93, 94, 95, 96a, 96b, 98, 98b, 100, 102, 104, 106, 106a
Edekaplatz	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Eicker Grund	anteilig	106, 108, 110, 112, 114, 116, 118
Elbinger Ring	komplett	
Friedenstraße	komplett	
Heisterweg	komplett	
Holunderstraße	anteilig	4, 6, 7
Im Utforter Feld	komplett	
Josef-Peil-Weg	komplett	
Kiefernkamp	komplett	
Liegnitzer Weg	komplett	
Rathausallee	anteilig	131, 138, 138a, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 147a, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 162, 169, 171, 173
Rheinberger Straße	anteilig	188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 199, 201, 206, 208, 212, 213, 214, 215
Rüsterweg	komplett	
Steigerstraße	anteilig	1, 1e, 3, 5, 7, 7a, 9, 11
Van-Endert-Weg	komplett	
Wienbergshof	komplett	
Winkelstraße	komplett	
305.3		
Am Frankenfeld	anteilig	1
Bernsteinstraße	komplett	
Elly-Heuss-Knapp-Weg	komplett	
Gustav-Grossmann-Straße	komplett	
Hermann-Vennemann-Straße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62
Im Felde	anteilig	7, 9, 11
Kurlandstraße	anteilig	2, 4
Nikolaus-Groß-Straße	komplett	
Theodor-Heuss-Straße	anteilig	4, 6, 8, 12, 18, 20, 22, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52a, 52b, 53, 54, 55, 56, 56b, 57, 58a, 58b, 58c, 59, 60, 61, 63, 65, 73, 75, 81
Ratswahlbezirk 306 - Eick-Ost		
306.1		
Am Anger	komplett	
Dessauerstraße	komplett	
Eisenbahnstraße	komplett	
Fontanestraße	komplett	
Herderstraße	anteilig	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22
Hölderlinstraße	komplett	
Kleiststraße	komplett	
Mollbergstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Orsoyer Allee	anteilig	2, 3, 5a, 5b, 5c, 5d, 7, 7b, 9, 9a, 9b, 9d, 9e, 9f, 11b, 11c, 11d, 13, 13a, 15, 17, 17a, 17b, 19, 21, 23, 25, 27a, 27b, 29a, 29b, 29c, 29d, 31a, 31b, 31c, 31d, 31e, 33, 35, 37a, 37b
Rheinberger Straße	anteilig	217
Schillerstraße	anteilig	2, 4, 4a, 6, 14, 16, 18, 18b, 18c, 18d, 20a, 20b, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48a, 48b
Steigerstraße	anteilig	91a, 91b, 93a, 93b, 95a, 95b, 95c, 97a, 97b, 99, 101, 101a
Uhlandstraße	komplett	
Wielandstraße	komplett	
Ziethenstraße	komplett	
306.2		
Am Frankenfeld	anteilig	16, 18
Baudenstraße	komplett	
Baumstraße	anteilig	55, 57
Boberstraße	komplett	
Eicker Grund	anteilig	67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 93, 95, 98, 99, 101a, 101c, 102, 103a, 103b, 105a, 105b, 105d, 105e, 105f, 107, 107b, 109, 111, 115
Hebbelstraße	anteilig	27, 29
Neißestraße	komplett	
Oderstraße	anteilig	86, 88, 90, 92, 94, 94a, 98, 102, 104, 106
Orsoyer Allee	anteilig	1, 1b
Rheinberger Straße	anteilig	246, 248, 252a, 252b, 254, 256, 262, 269, 274, 275, 276, 277, 278, 287
Riesengebirgsstraße	komplett	
306.3		
Droste-Hülshoff-Straße	komplett	
Grillparzerweg	komplett	
Hans-Sachs-Straße	komplett	
Hebbelstraße	anteilig	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 21a, 23, 25, 25b
Herderstraße	anteilig	9, 11, 15, 17, 19
Im Schommer	komplett	
Körnerstraße	komplett	
Lessingstraße	komplett	
Rheinberger Straße	anteilig	315, 317, 327
Roseggerstraße	komplett	
Schillerstraße	anteilig	3, 5, 7, 9, 11, 13a, 13b, 13c, 15, 19, 21, 21a, 23, 25, 27, 29, 31, 31a, 31b, 33, 33a, 35, 37, 39, 41, 43, 43a, 43b, 43c, 43d, 45a, 47, 49, 50a, 50b, 50c, 50d, 50e, 51, 52, 53, 54, 54a, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 70, 72
Ulrich-von-Hutten-Straße	komplett	
Ratswahlbezirk 307 - Uftorf		
307.1		
Am Uftorfer Graben	anteilig	1, 2, 2a, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 22a, 22b, 22c, 22d, 22e, 22f, 24, 26, 26a, 28, 35, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57
Arnikaweg	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Buschstraße	anteilig	101, 108, 108a, 110, 110a, 112, 114, 116, 116c, 116d, 116e, 116f, 116g, 116h, 116i, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124
Hinter dem Acker	anteilig	6, 8, 10, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 68, 70
Holunderstraße	anteilig	20, 22, 24, 26, 28, 32, 60, 80, 83, 85, 86, 88, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 117, 119, 121, 123
Im Felde	anteilig	6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 41, 42, 44, 46, 48, 50, 52
Im Meerfeld	anteilig	35, 37, 39, 61, 63, 65, 69
Insterburger Straße	komplett	
Lavendelstraße	anteilig	13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27
Liebrechtstraße	anteilig	92, 94, 96, 98, 100a, 100b, 100c, 102, 104, 106, 106a, 108a, 108b, 108c, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f, 144g, 144h, 144i, 144k, 144l, 144m, 145, 146, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 159, 161, 163, 165
Masurenstraße	komplett	
Memelstraße	komplett	
Nehrunger Weg	komplett	
Rathausallee	anteilig	92, 94, 96, 98, 100, 102, 134, 136, 136c, 136d
Rominter Heide	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85
Rosmarinweg	komplett	
Salbeiweg	komplett	
Samlandstraße	anteilig	2, 4, 6, 6a, 8, 10, 12, 14
Thymianweg	komplett	
Trakehnenstraße	komplett	
307.2		
Am Boschhof	komplett	
Am Meetschenhof	komplett	
Am Vutzhof	komplett	
Buschstraße	anteilig	21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 36, 37, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 47a, 47b, 49a, 49b, 49c, 49d, 50, 52, 54
Fenchelstraße	komplett	
Frankenstraße	komplett	
Hagebuttenweg	komplett	
Holunderstraße	anteilig	17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37
Im Angerfeld	komplett	
Im Boschfeld	komplett	
Jägerstraße	komplett	
Kampstraße	anteilig	1a, 1b, 1c, 3, 5, 7, 9, 9a, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 21c, 23, 25, 29a, 29b, 29c, 29d, 29e, 31a, 31b, 31c, 31d, 31e, 31f, 35, 37, 39, 39a, 41, 41a, 43, 45, 47, 55
Karolingerstraße	komplett	
Keltenstraße	komplett	
Kressenstraße	komplett	
Lavendelstraße	anteilig	14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Liebrechtstraße	anteilig	77, 79, 80, 81, 82, 83, 83a, 83b, 84, 85, 87a, 87b, 87d, 87e, 89, 90a, 90b, 90c, 90d, 90e, 90f, 90g, 91, 95a, 95b, 95c, 95d, 97a, 97b, 97c, 99a, 99b, 101, 103, 105, 107, 109, 115, 117, 119, 121, 133
Malvenstraße	komplett	
Marktstraße	komplett	
Melissenstraße	komplett	
Merowingerstraße	anteilig	46, 47, 48, 50, 54, 56, 58, 60, 62
Schlehenstraße	komplett	
Seidelbastweg	komplett	
Waldmeisterstraße	komplett	
307.3		
Bataverstraße	komplett	
Burgundenstraße	komplett	
Buschstraße	anteilig	3a, 3b, 3c, 5, 6, 7, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e, 10, 11, 11a, 13, 15, 17, 17a, 19, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 34
Friesenstraße	komplett	
Gallerring	komplett	
Jockenstraße	komplett	
Jütenstraße	komplett	
Kampstraße	anteilig	2, 2a, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 32a, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 56, 56a, 60
Kimbernstraße	komplett	
Liebrechtstraße	anteilig	1, 3, 3a, 8, 10a, 10b, 12, 23, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 36a, 37, 38, 39, 40, 40a, 40c, 40d, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 61a, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69
Merowingerstraße	anteilig	36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44
Nibelungenstraße	komplett	
Skirenstraße	komplett	
Staufenstraße	komplett	
Tervoorter Waldweg	komplett	
Tervoortstraße	komplett	
Welfenstraße	komplett	
Ratswahlbezirk 308 - Meerbeck		
308.1		
Alt-Hasselt-Straße	komplett	
An der Halde	komplett	
Bergwerkstraße	komplett	
Bismarckstraße	anteilig	28, 32a, 32b, 32c, 32d, 32e, 34, 36
Donaustraße	anteilig	157, 161, 162, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 172
Elbestraße	anteilig	24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 40
Eurotec-Ring	komplett	
Glückaufstraße	komplett	
Haldenstraße	komplett	

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Hammerstraße	anteilig	11, 13, 15, 17, 19, 21
Knappenstraße	komplett	
Konrad-Zuse-Straße	komplett	
Mainstraße	anteilig	36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Pestalozzistraße	komplett	
Rheinpreußenstraße	komplett	
Römerstraße	anteilig	733
Schlägelstraße	anteilig	23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33
Seilstraße	komplett	
Steigerstraße	anteilig	20
Weserstraße	anteilig	31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49
Wetterstraße	anteilig	2a, 2b, 4a, 4b, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 38, 40, 44, 46, 48
Wittfeldstraße	anteilig	49, 50, 51, 51a, 51b, 51c, 51d, 51e, 53, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71
308.2		
Am Gerdtbach	komplett	
Bismarckstraße	anteilig	2, 4, 7, 9, 12, 13, 13a, 14, 14c, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 19a, 19b, 20, 21a, 21b, 23, 25, 27, 31
Elsterstraße	komplett	
Forststraße	komplett	
Galgenbergsheide	anteilig	2, 4, 6, 6a, 8, 10, 12, 14, 16, 20, 22, 24, 30, 34, 36
Germendonks Kamp	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 13, 17, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 35a, 37, 43, 45, 47, 49, 51, 51a, 53, 55, 57, 59, 61, 61b, 61c, 63, 63a, 65, 67
Grafschafter Straße	komplett	
Gutenbergstraße	komplett	
Hattropstraße	anteilig	51
Im Rehwinkel	komplett	
Jakob-Schroer-Straße	komplett	
Jupiterweg	komplett	
Kometenstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 47, 49, 51
Luisenstraße	komplett	
Marsweg	komplett	
Orsoyer Allee	anteilig	50
Planetenstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 14, 16, 22, 24, 30, 32, 34, 38, 40, 42, 74, 76, 80
Römerstraße	anteilig	661, 662, 663, 664, 666, 668, 669, 669b, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 687a, 687b, 688, 689, 689c, 690, 691, 692, 693, 694, 696, 698, 700, 702, 704, 708, 714, 728, 788, 790
Taubenstraße	anteilig	2, 3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 19b, 19d, 20, 21a, 21b, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29a, 30, 31, 31a, 31b, 31c, 31d, 32, 33, 33a, 34, 35, 37, 39a, 39b
Universumplatz	anteilig	10
Uranusring	komplett	
Venusweg	komplett	
308.3		

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Bismarckstraße	anteilig	42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 90, 94, 98, 100, 104, 104c, 104e, 108a, 108b, 108c, 108d, 108e, 110
Donaustraße	anteilig	109, 111, 113, 115, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 156, 158, 160
Eisenstraße	komplett	
Elbestraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 23, 25
Erfststraße	komplett	
Hammerstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32
Mainstraße	anteilig	3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Oedenburger Straße	komplett	
Schlägelstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Warndtstraße	komplett	
Werdauer Straße	komplett	
Weserstraße	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Wetterstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51
Ratswahlbezirk 309 - Meerbeck-Ost		
309.1		
Barbarastraße	komplett	
Bismarckstraße	anteilig	33, 33b, 35, 35a, 35b, 37, 37a, 39, 41, 41a, 41b, 41c, 41d, 41e, 41f, 43, 43a, 43b, 45, 45a, 45c, 47, 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e, 51, 51a, 51b, 51c, 53a, 53b, 53c, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91
Blücherstraße	anteilig	5, 7
Donaustraße	anteilig	49, 51, 53, 55, 57, 57a, 59, 61, 63, 63a, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 77a, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 97a, 97b, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110
Eupener Platz	komplett	
Eupener Straße	anteilig	18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 33a, 33b, 36, 38
Jahnstraße	komplett	
Leissstraße	komplett	
Lindenstraße	anteilig	13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 45, 46, 48, 50, 52, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 112, 114, 116
Marienburger Straße	anteilig	22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42
Mettlacher Straße	anteilig	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20
Moselstraße	anteilig	39, 41, 43, 45, 47, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 66, 66a, 66b, 70, 70a, 74, 74a, 74b, 76, 78, 80, 82, 84
Neckarstraße	anteilig	14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48
Saarbrücker Straße	anteilig	10
Siegstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19
Zwickauer Straße	komplett	
309.2		
Am Krähenacker	komplett	
Bahnenstraße	anteilig	38

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Blücherstraße	anteilig	40, 42, 46, 48
Christine-Hirschmann-Weg	komplett	
Dieselstraße	komplett	
Dohlenstraße	komplett	
Franz-Saumer-Weg	komplett	
Germendonks Kamp	anteilig	24, 26, 28, 30, 32, 36, 38, 42, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66
Gimpelweg	komplett	
Hattropstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9a, 9b, 11, 13, 15, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43
Kometenstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56
Merkurweg	komplett	
Merlinstraße	komplett	
Meteorstraße	komplett	
Mondweg	komplett	
Neptunweg	komplett	
Planetenstraße	anteilig	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85
Plutoring	komplett	
Saturnring	komplett	
Schardeyshof	komplett	
Schöllingstraße	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 36a, 38a, 38b, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60
Scholtzenstraße	komplett	
Sonnenring	komplett	
Taubenstraße	anteilig	41a, 41b, 42a, 42b, 42c, 42d, 42e, 42f, 43a, 43b, 43c, 44a, 44b, 44c, 44d, 44e, 44f, 45a, 45b, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 47, 48, 49a, 49b, 50, 51a, 51b, 52, 53a, 53b, 54, 55a, 55b, 56, 57, 58, 60, 62, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72a, 72b, 72c, 72d, 72e, 72f, 72g, 73, 73c, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85
Universumplatz	anteilig	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8
Walter-Leese-Straße	komplett	
309.3		
Am Wolfsberg	anteilig	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32
An der Beeke	komplett	
Auf dem Hügel	komplett	
Blücherstraße	anteilig	2, 2a, 2b, 4a, 4b, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 22g, 22h, 23, 24a, 24b, 24c, 26a, 26b, 26c, 26d, 26e, 26f, 28a, 28b, 28c, 28d, 30, 36, 38
Eupener Straße	anteilig	35, 37, 39, 41, 44, 46
Fuldastraße	anteilig	46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 77
Galgenbergsheide	anteilig	11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35
Germendonks Kamp	anteilig	2, 2a, 4, 4b, 6, 8a, 8b, 10a, 10b, 10c, 12a, 12b, 12c, 12d, 14a, 14b, 14c, 16, 18, 20, 22
Hirtenweg	komplett	
Marienburg Straße	anteilig	44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84
Neckarstraße	anteilig	15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 41, 43, 45

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Römerstraße	anteilig	631, 632, 633, 635, 636, 637, 639, 640, 641, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 656c, 656d, 656e, 656f, 656g, 656h, 656i, 658
Schöllingstraße	anteilig	1a, 1b, 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 21, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61
Zum Galgenberg	komplett	

Moers, den 21.11.2024

Stadt Moers
Der Bürgermeister

Fleischhauer
- Wahlleiter -

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2025

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Moers
- Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten -
sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Moers
am 14. September 2025**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Moers (Wahl in den Wahlbezirken und der Reserveliste) sind

spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl – 07. Juli 2025 – 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Moers (Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Fachgruppe Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum „Knowsley 2.072) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die auf Anforderung kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber/innen und Wahlberechtigte durch die Fachgruppe Wahlen ausgegeben werden. Die Vordrucke erhalten Sie während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Vereinbarung (Telefon: 02841 201-948 oder 103, E-Mail: wahlen@moers.de) beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Fachgruppe Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum „Knowsley“ 2.072:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Parteien und Wählergruppen können über das sog. - Parteienmodul – des Kommunalen Rechenzentrums (KRZN) die benötigten Formulare für das Wahlvorschlagsverfahren abrufen und vorab elektronisch direkt an die Fachgruppe Wahlen übermittelt. Insbesondere das Ausfüllen der Formulare wird dadurch erleichtert. **Dieses Vorgehen ersetzt jedoch nicht die Abgabe der Unterlagen in Papierform.** Es wird zur plattformunabhängigen Nutzung als Web-Anwendung mittels Browser bereitgestellt. Näherer Informationen zur Nutzung des Parteienmoduls erhalten Sie bei der Fachgruppe Wahlen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 3, 25, 26, 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO in den zurzeit gültigen Fassungen weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
- 1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 1.3 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Näheres regelt § 17 KWahlG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/innen, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von ihr bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.4 Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben außerdem einzureichen:

- Den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist (durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen).

- Ihre schriftliche Satzung und ihr Programm.

Die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm sollen dabei auf geeignete Weise veröffentlicht worden sein. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden.

Die Beibringung der Nachweise gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben.

- 1.5 Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15 a Abs. 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber/innen die nach § 15 a Abs. 7 in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des WählGTranspG erfüllt gilt § 15 c KWahlG entsprechend.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

2.1. Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Abgabe erfolgen, unter welchem Vornamen der/die Bewerber/in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerbenden wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens **270** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/in als Bewerber/in vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen, Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 c unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von den Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede/n Unterzeichnende/n ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Dabei hat der/die Bewerber/in zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Abgabe erfolgen, unter welchem Vornamen der/die Bewerber/in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Bewerber/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt darüber hinaus mit der Maßgabe entsprechend, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

- Den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Abgabe erfolgen, unter welchem Vornamen der/die Bewerber/in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

4.3 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin.
- Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **82** Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 82 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke in Moers zur Kommunalwahl 2025 (ebenfalls veröffentlicht am 13.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Moers) wird hingewiesen. Darüber hinaus ist die Einteilung der Wahlbezirke über die Internetseite der Stadt Moers unter <https://www.moers.de/rathaus-politik/wahlen/kommunalwahlen> abrufbar.

Moers, den 23.11.2024
Stadt Moers
Der Bürgermeister

Fleischhauer
- Wahlleiter -

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 01. März 2025, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 01.03.2025 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2025 (=Nelkensamstagszug) statt. Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Wilhelm-Schroeder-Straße / Neuer Wall / Rheinberger Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersäht. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2024 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. In den Jahren 2012 bis 2024 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch größtenteils vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das

Amtsblatt der Stadt Moers – 13.12.2024 – Nr. 24

Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgbiet gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu. Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtigtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalsuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein mildereres Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2024 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

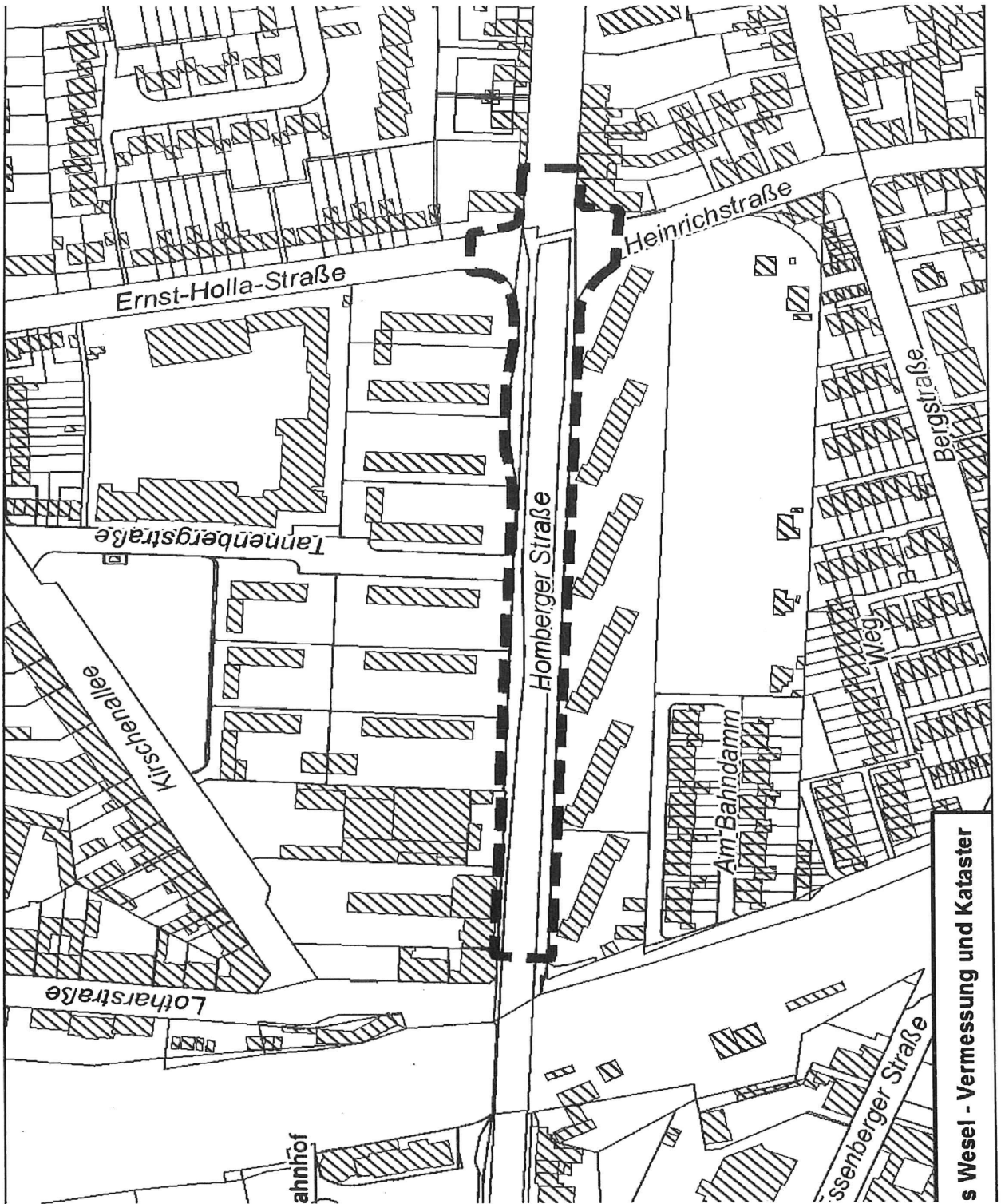
Moers, den 26.11.2024

Der Bürgermeister

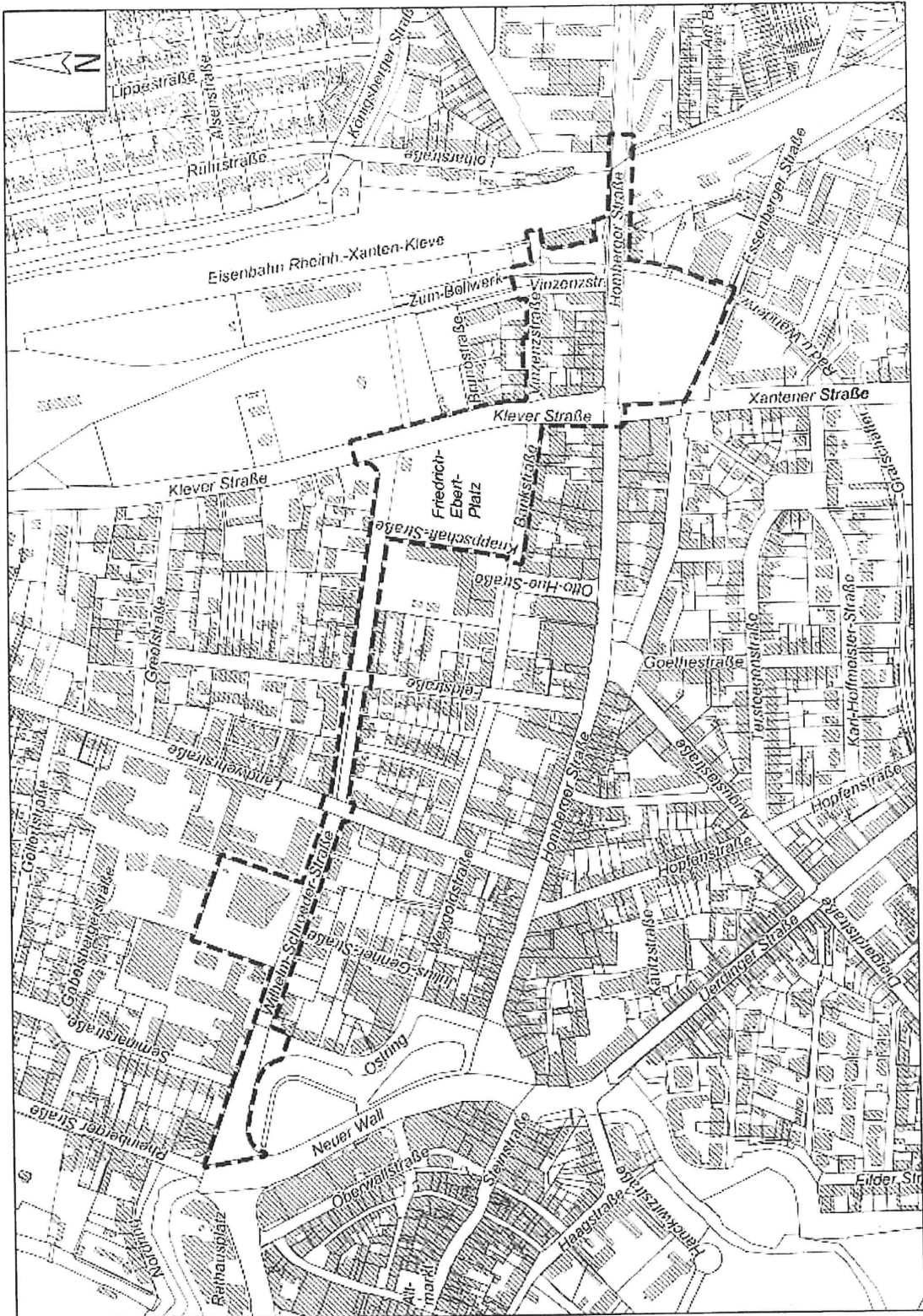
In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter



s Wesel - Vermessung und Kataster



Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Fußweg gewidmet:

Am Frankenfeld, Gemarkung Repelen. Flur 37, Flurstück 1110

Am Frankenfeld, Gemarkung Repelen. Flur 37, Flurstück 1264

Am Frankenfeld, Gemarkung Repelen. Flur 37, Flurstück 1774

Am Frankenfeld, Gemarkung Repelen. Flur 37, Flurstück 1859 (Teilstück ca. 48 m²)

Am Frankenfeld, Gemarkung Repelen. Flur 37, Flurstück 1875 (Teilstück ca. 36 m²)

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

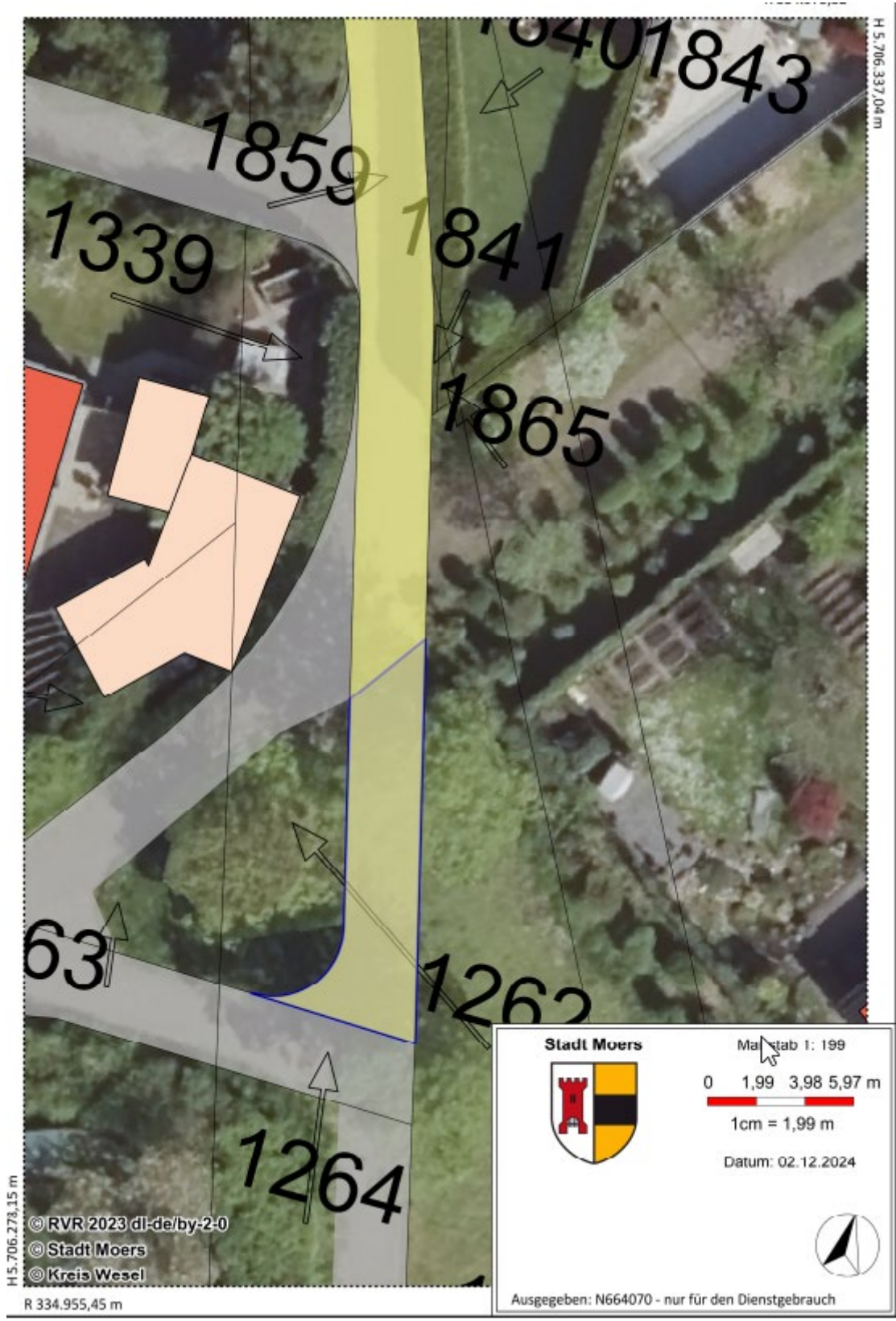
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

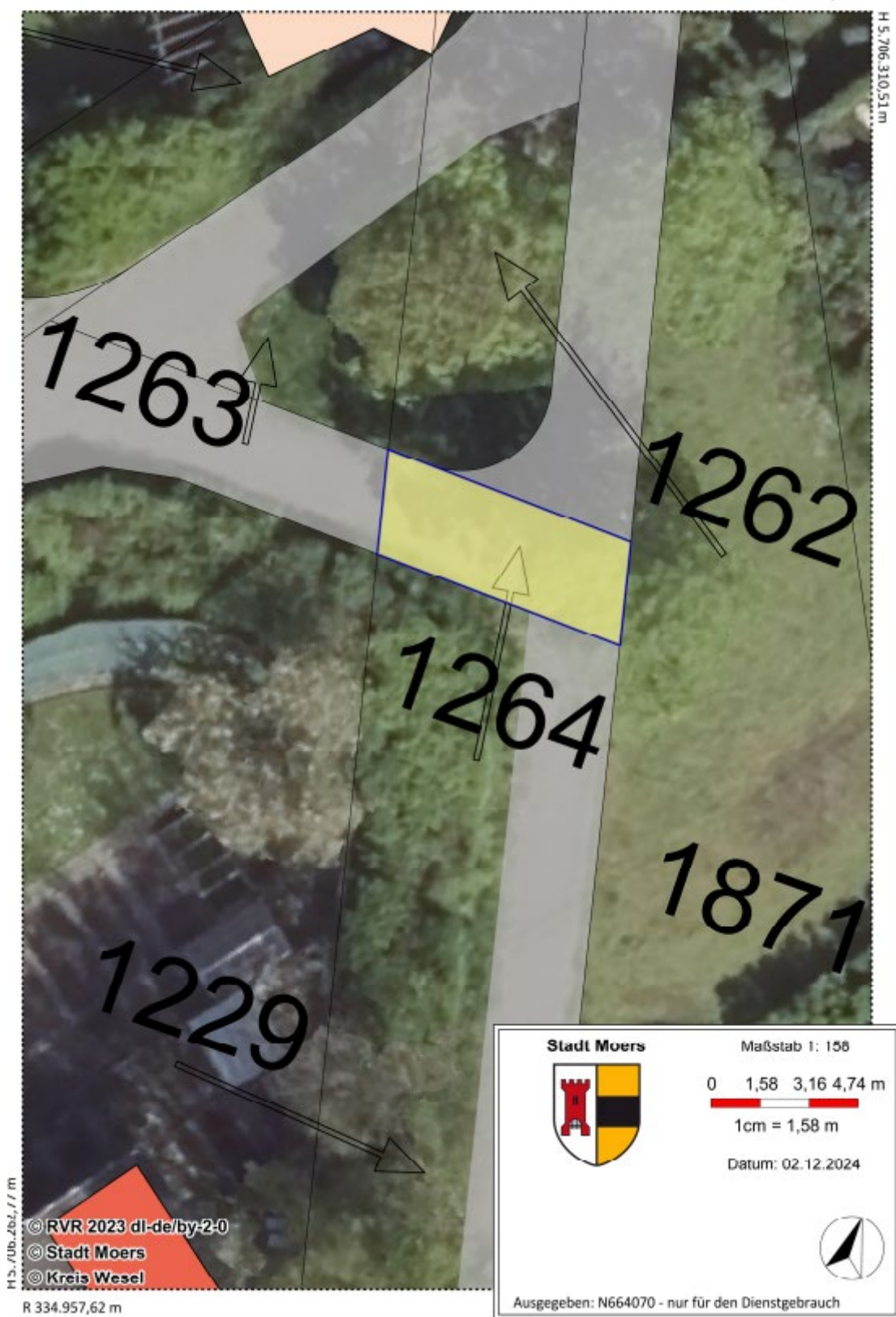
Moers, den 03.12.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



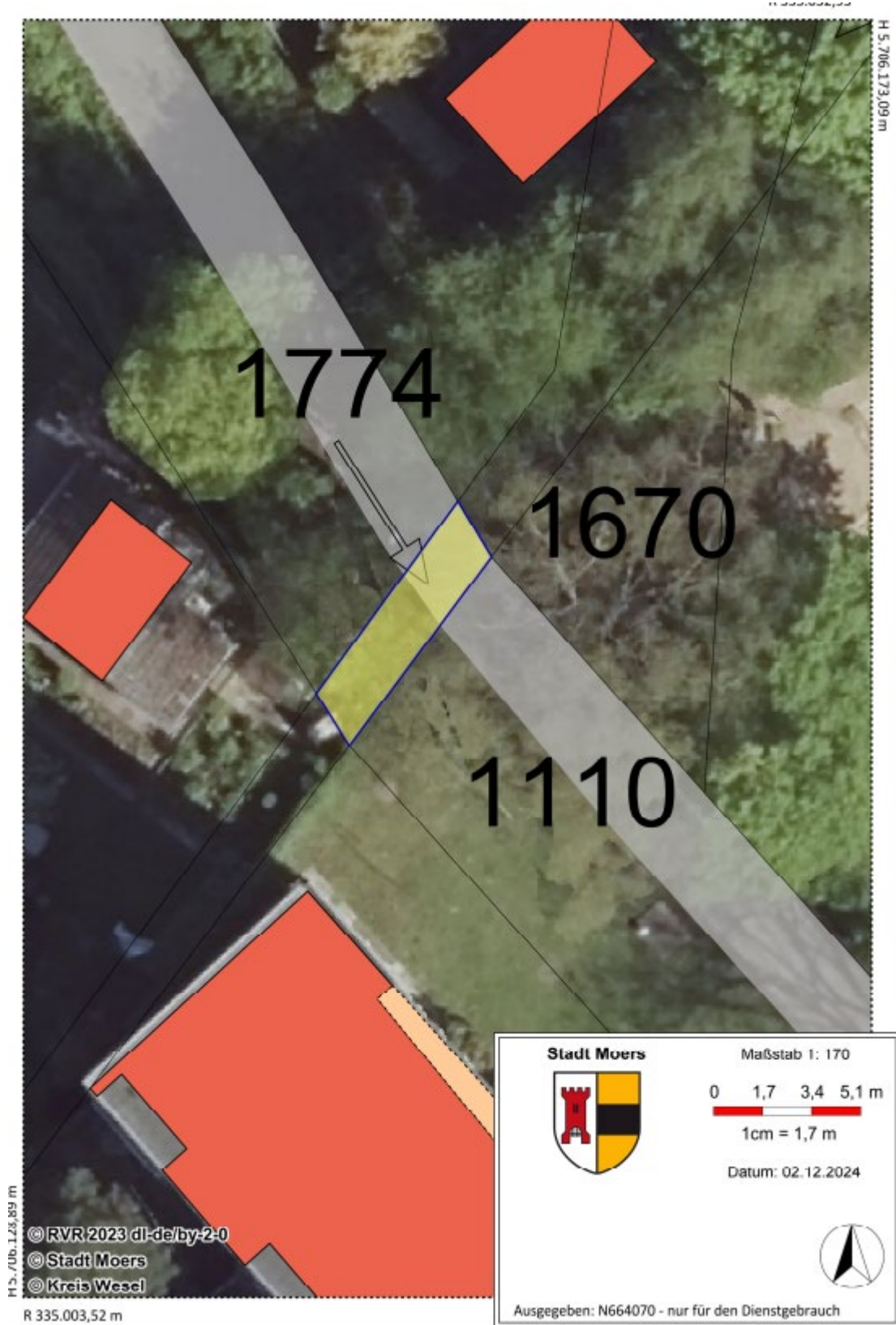




H 5.706,310,51 m

R 334.957,62 m





Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Hauptverkehrsstraße gewidmet:

Haarbeckstraße, Gemarkung Repelen. Flur 55, Flurstück 584

Haarbeckstraße, Gemarkung Repelen. Flur 55, Flurstück 816

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

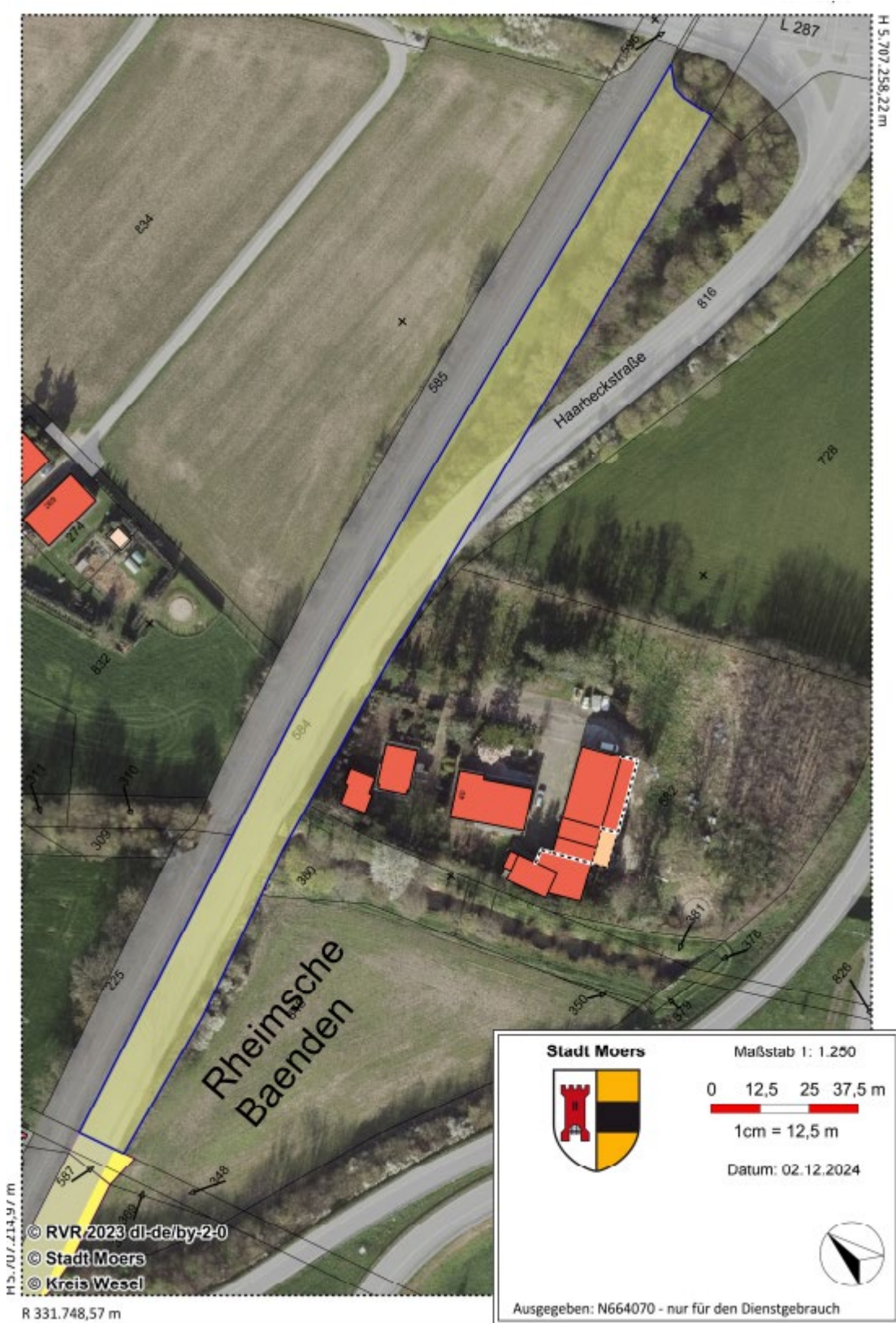
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

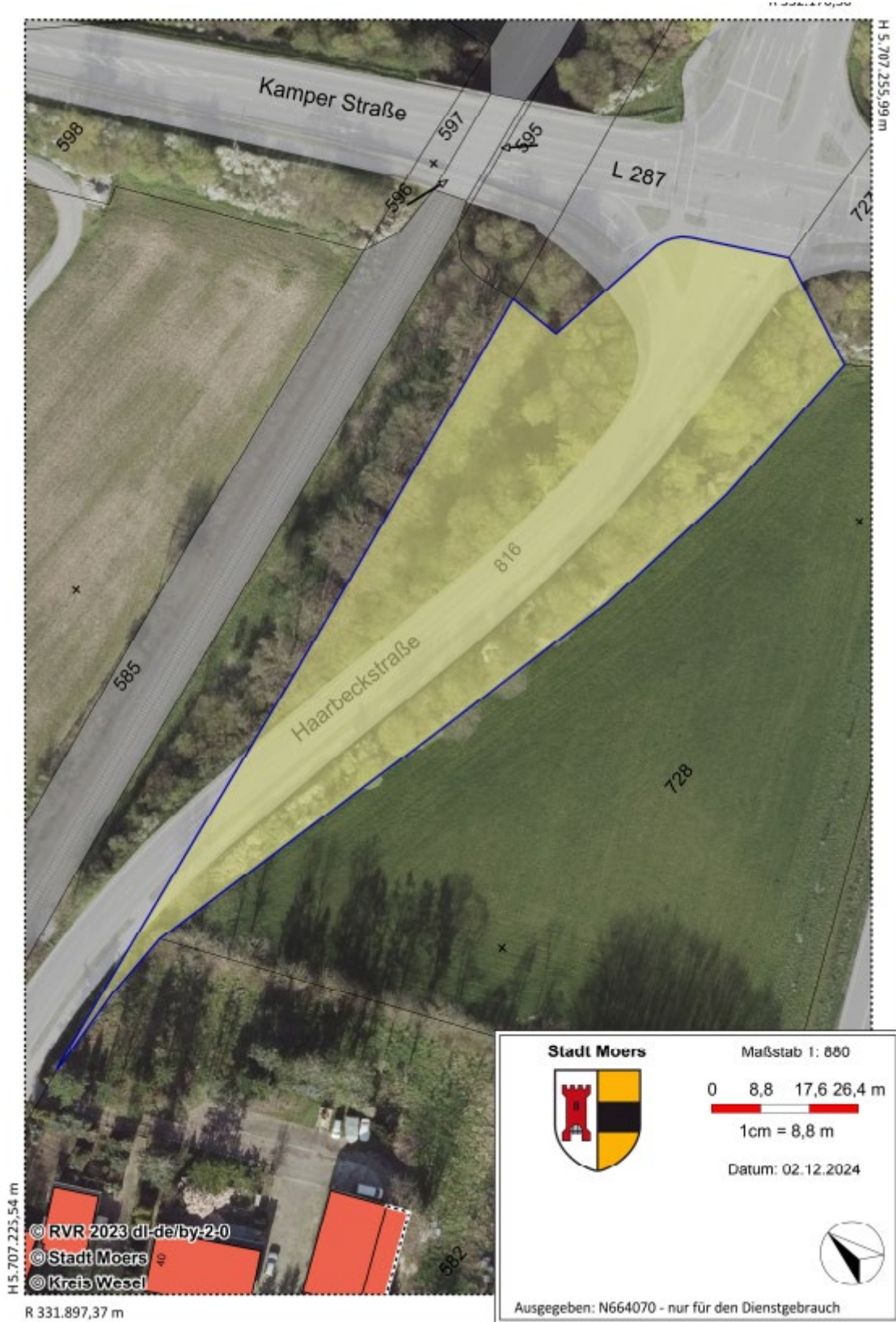
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Moers, den 03.12.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff





Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Im Winkel, Gemarkung Kapellen. Flur 4, Flurstück 474

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

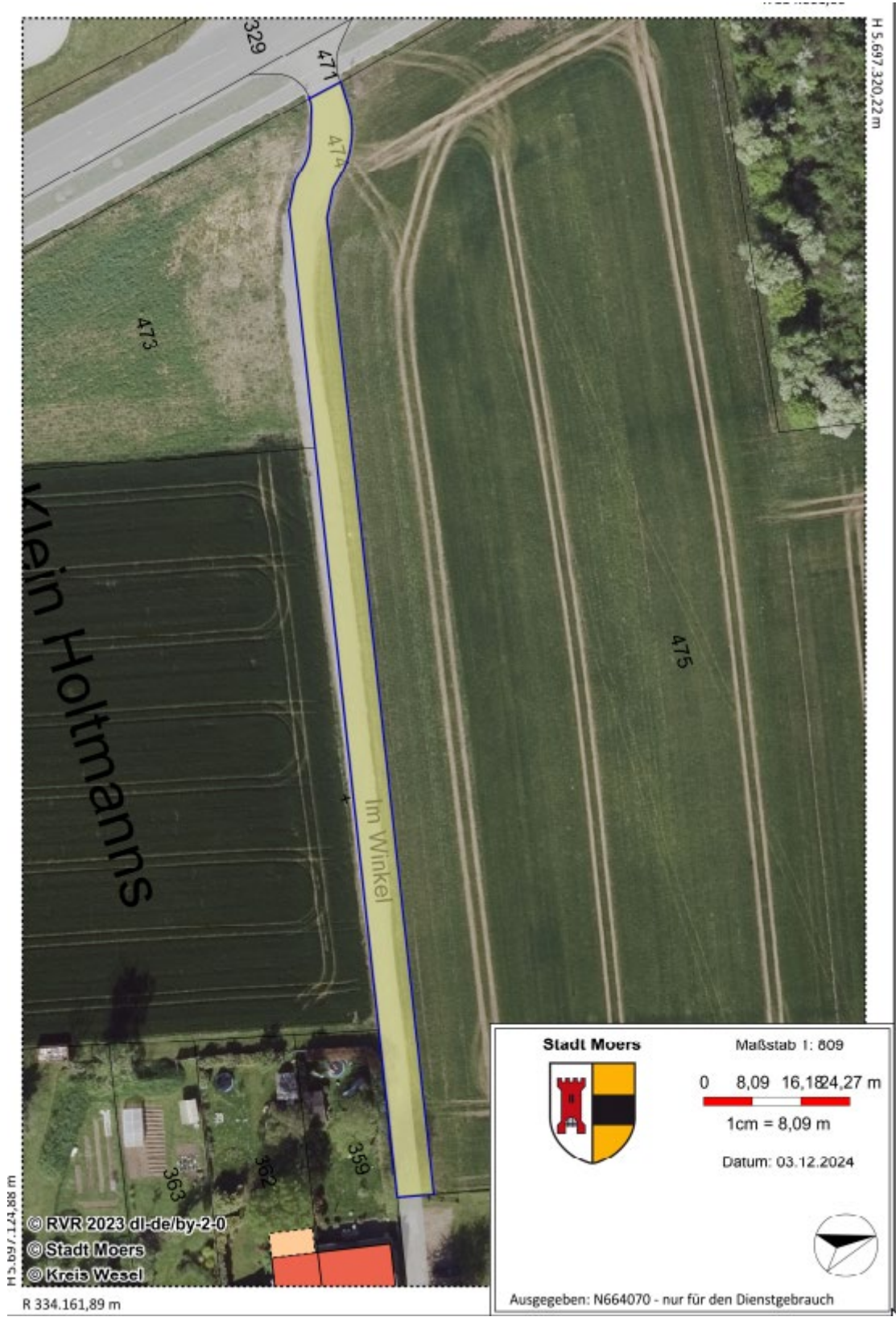
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Moers, den 03.12.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – 13.12.2024 – Nr. 24

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), ab

16.12.2024 – 15.01.2025

(vom 23.12.2024 bis 31.12.2024 ist das Rathaus aufgrund von Betriebsferien geschlossen)

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.036 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag

von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag

von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 15. Januar 2025 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.028 und 2.036, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 05. Dezember 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
vom 09.12.2024**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Moers am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Moers zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Moers erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

1.

für die **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:**

521 v. H.

2.

für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (**Wohngrundstücke**):

827 v. H.

3.

für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (**Nichtwohngrundstücke**):

1.377 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2024

Fleischhauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Die von der Heinrichstraße in westlicher Richtung abgehende Planstraße 1 erhält die Bezeichnung:

„Hedwig-Dohm-Straße“ (Str.Schl.: 31770)

mit folgendem Zusatzschild:

Hedwig Dohm, 1831-1919, feministische Theoretikerin, Schriftstellerin, Frauenrechtlerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im
Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 09.12.2024

Fleischauer
Bürgermeister

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.
- (2) Die Gebühren sind unterteilt nach
 - a) Grundgebühr je aufgestelltem Restabfallbehälter, unterteilt nach Art des Abfallbehälters nach Abs. 3
 - b) Leistungsgebühr je Leerung in Abhängigkeit vom Volumen des aufgestellten Restabfallbehälters nach Abs. 4
 - c) Leistungsgebühr je Leerung in Abhängigkeit vom Volumen des aufgestellten Bioabfallgefäß nach Abs. 5
 - d) Gebühren für in dieser Satzung aufgeführte Zusatzleistungen nach Abs. 6

(3) Die Grundgebühr je aufgestelltem Restabfallbehälter beträgt jährlich	
▪ bei 2-Rad-Behältern (60 L, 80L, 120 L, 240 L)	68,23 €
▪ bei 4-Rad-Behältern, Großabfallbehälter mit und ohne Schleusensystem (770 L, 1.100 L, 2.500 L u. 5.000 L)	791,94 €
(4) Die Leistungsgebühr je Leerung für Restabfallbehälter beträgt bei:	
Restabfallbehälter 60 L	7,11 €
Restabfallbehälter 80 L	8,06 €
Restabfallbehälter 120 L	10,00 €
Restabfallbehälter 240 L	16,84 €
Die Leistungsgebühr je Leerung für Restabfallbehälter beträgt bei:	
Restabfallbehälter 770 L	58,19 €
Restabfallbehälter 1.100 L	74,11 €
Großabfallbehälter 2.500 L	141,69 €
Großabfallbehälter 5.000 L	283,37 €
Großabfallbehälter mit Schleusensystem 2.500 L	308,15 €
Großabfallbehälter mit Schleusensystem 5.000 L	595,29 €
(5) Die Leistungsgebühr je Leerung für Bioabfälle beträgt bei:	
120 L Volumen Bioabfallbehälter	1,72 €
240 L Volumen Bioabfallbehälter	2,93 €
(6) Die Leistungsgebühr beträgt bei:	
1. Zusatzleerung Großabfallbehälter mit Schleusensystem Altpapier	98,84 €
2. Gestellung, Abfuhr, Entsorgung Restabfallsack	5,78 €
3. Gestellung, Abfuhr, Entsorgung Inkontinenzabfallsack	2,94 €
4. Expressabfuhr Sperrgut bis 5.000 L je Abfuhr gem. § 19 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung	78,75 €
5. Vollservice gem. § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung	5,25 €
6. Lieferung u. Montage Schloss für Behälter bis 240 L je Behälter gem. § 12 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung	63,00 €
Bringsystem Kreislaufwirtschaftshof:	
7. Weicher Grünschnitt je 100 L (Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen etc.)	2,00 €
8. Baustellenmischabfälle je 100 L	10,00 €
9. Mineralische Baustellenabfälle je 100 L	3,00 €
10. Leichtbaustoffe je 100 L	7,00 €
11. Bauholz je 100 L	6,00 €
12. Styropor je 500 L	1,50 €
13. Altreifen PKW, stoffliche Verwertung	5,00 €
14. Altreifen PKW, thermische Verwertung	7,00 €
Holsystem Container:	
15. Containerlieferung bis 4.500 L Aufstellung / max. 1 Woche Containermiete / Abholung (zzgl. Entsorgungskosten, Baum-/Strauchschnitt und Sperrgut sind entsorgungsgebührenfrei)	94,50 €
16. Containertausch bis 4.500 L	47,25 €
17. Containerlieferung ab 4.500 L Aufstellung / max. 1 Woche Containermiete / Abholung (zzgl. Entsorgungskosten, Baum-/Strauchschnitt und Sperrgut sind entsorgungsgebührenfrei)	136,50 €
18. Containertausch ab 4.500 L	68,25 €

Amtsblatt der Stadt Moers –13.12.2024 – Nr. 24

- | | |
|--|---------|
| 19. Miete Containergestellung bis 4.500 L je weitere angefangene Woche | 8,93 € |
| 20. Miete Containergestellung ab 4.500 L je weitere angefangene Woche | 10,50 € |
- (7) Bei Unterschreitung der vorgegebenen Leerungsanzahlen bei Restabfallbehältern gem. § 14 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung und § 20 Abs. 1 und Bioabfallbehältern erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (8) Bei Abmeldung eines Abfallbehälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Grundgebühr monatsanteilig und die Leistungsgebühr gem. Abs. 3 und 4 berechnet. Die Leerungen werden zeitanteilig, abgerundet auf ganze Leerungen unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung genannten Leerungen, angerechnet.
- (9) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3-5 werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 4, die die vorgegebenen Leerungen nach § 14 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 3 u. 4 Abfallentsorgungssatzung überschreiten, werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes oder bei Gebührenänderungen bei Grund- und/oder Leistungsgebühren im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die nächste Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (8) Die Gebühr je Restabfallsack und je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung gem. § 3 Abs. 6 Nr. 2. und 3. ist bei Erwerb der Abfallsäcke zu entrichten.
- (9) Die Leistungsgebühren je Zusatzleistung nach § 3 Abs. 6 Nr. 7. bis 14. sind bei Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.
- (10) Die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 6 Nr. 1, 4 bis 6 sowie Nr. 15. bis 20. werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind nach Zugang des Gebührenbescheides zum genannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 11.12.2024 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 11.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2024

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S..666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)				
								Straßenreinigung		Winterdienst		
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg	
31440	Edekaplatz	x				x			x			x
31569	Frieda-Nadig-Straße	x						x	x	x	x	x
31560	Fritz-Peters-Straße	x						x	x	x	x	x
31767	Helene-Weber-Straße	x						x	x	x	x	x
31768	Helene-Wessel-Straße	x						x	x	x	x	x
31735	Holbeinstraße	x					x		x			x

II.
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 11.12.2024 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2024

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Friedhofssatzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 11.12.2024**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 01.09.2003 (GV.NRW.S.313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW.S.122), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (Geldernsche Straße 7a)
Friedhof Hülsdonk (Geldernsche Straße 8)
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (Klever Straße 20)
Friedhof Meerbeck (Lindenstraße 55)
Friedhof Schwafheim (Hügelstraße 16)
Friedhof Vinn (Vinner Straße)
Friedhof Kapellen (Friedhofstraße 14)
Friedhof Lohmannsheide (Jakob-Schroer-Straße 26a)
Friedhof Repelen (Johann-Steegmann-Allee 11)
Friedhof Utfoot (Albert-Altwicker-Str. 22)

- (2) Friedhofsträger ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genannt.
- (2) Die Friedhöfe gewährleisten die Bestattung von Toten und Beisetzung von deren Aschen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, falls wenigstens ein Elternteil mindestens seit 3 Monaten Einwohner der Stadt Moers ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 5 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet. Abweichungen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgeben.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards / Fahrrädern / Mofa / Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abfälle mitzubringen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen; ausgenommen davon sind Kränze, die auf den Abfallsammelplätzen neben den Abfallgefäßen abzulegen sind.
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen und durch diese zu genehmigen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern auf den Wegen geführt werden. Hundekot ist zu entfernen.
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
 - k) freilebende Tieren zu füttern.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

- (4) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
- (5.1) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
 - a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
 - b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
 - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
 - d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem ENNI Stadt § Service Niederrhein AöR gleich.
- (7) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs:
 - 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und

3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- (8) Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Beisetzungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR setzt Ort, Grabart und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Einvernehmen mit den Bestattern, Nutzungsberechtigten und Angehörigen fest.
- (5) Die Frist, innerhalb derer die Bestattungen oder Beisetzungen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW. Werden Aschen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesezt, so werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Beisetzung oder des Bestattungspflichtigen bestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beisetzungsfrist für Aschen zulassen.

§ 9

Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgehoben und wieder verfüllt. Grabdekoration (Ausschlag des Grabes und Bedeckung des Grabhügels mit Matten) erfolgt ebenfalls durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, hat der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung oder Beisetzung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Bestattung oder Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Bestattung oder Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub.

§ 11 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (3) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in dieser Satzung vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - (2.1) Pflegegebundene Grabstätten:**
 - (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
 - (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
 - (d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;
 - (e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;
 - (f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre
 - (g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre.
Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;
 - (h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.
 - (2.2) Pflegefreie Grabstätten:**
 - (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
 - (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
 - (f) Kolumbarien, 25 Jahre;
 - (g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre
 - (h) Waldreihengräber für Urnen, 25 Jahre;
 - (i) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Tiefengräber, außer bei Sonderwahlgrabstätten, und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreifeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
- (5) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

§ 13 a

Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (3) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (4) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
 - Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
 - Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,05m.
- (5) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
- (6) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (7) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

§ 13 b

Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- (1) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
Länge 1,60 m, Breite 1,10 m,
- (3) In jeder Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.
- (5) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
 - Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12m.
 - Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05m

- (6) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
Länge 1,60 m, Breite 1,10 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (7) Für Abdeckungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 6 zulässig:
Länge 1,60 m, Breite 1,10 m, Mindeststärke 0,04 m.
- (8) Für Holzkreuze auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m.

§ 14

Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Urnen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne bereitgestellt wurden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Urnen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (5) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (6) Grabeinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 m bis 0,06 m.
- (7) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 30 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke bis 0,14 m.
- (8) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbeisetzung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
 - (1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Bestattung, Beisetzung oder Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 6 Monaten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.
- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.

- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
 - j) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen oder Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung– hingewiesen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR möglich.
- (13) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig:
- a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,05 m.
 - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (14) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (14.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
- (14.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (15) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 6 zulässig. Maße je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (16) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.
- (17) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

§ 16

Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
1,00 m x 1,00m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.
- (6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (7) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (8) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 30 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.
- (9) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

§ 17

Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Tieres.
- (2) Die Grabbeigabe kann nur zeitgleich oder nachträglich mit der Beisetzung der Totenasche erfolgen. In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wobei mindestens eine die Asche eines menschlichen Leichnams beinhalten muss.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier haben folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m.
- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.
- (5) Die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier wird in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Urnen entsprechend auch für diese Grabart.

§ 18 Sonderwahlgrabstätten

Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Der Nutzungsberechtigte muss einen Steinmetz verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von 3 Monaten einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren, dass die Grabmalanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen. § 15 und § 27 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus einer pflegefreien Fläche (Rasenfläche) und einer pflegegebundenen Fläche. Die Rasenfläche hat die Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m. Die pflegegebundene Fläche hat die Maße Länge 1,0 m, Breite 1,30 m. Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gepflegt. Die pflegegebundene Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen.
Grabschmuck, z.B. Vasen, Schalen o.ä. sind nur im Bereich der pflegegebundenen Fläche zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (4) Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Liegende Grabmale auf einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,05 m.
 - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (5) Die Maße der Einfassungen bei pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Grabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (5.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
- (5.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der pflegegebundenen Fläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (6) Abdeckungen für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind zulässig.
Maße je Wahlgrabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (7) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

§ 20

Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf dem Friedhof Hülsdonk angeboten. Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne bereitgestellt.
- (2) Die Lage der Grabstelle innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt. Je Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Beisetzung von bis zu 16 Urnen und je Grabstelle eine Urnenbeisetzung zulässig.
- (3) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ausgeschlossen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage eines Pflegevertrages intensiv gärtnerisch gepflegt. Eine Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist daher nur zulässig, wenn der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber der Bestattung der Abschluss eines entsprechenden bis zum Ende der Nutzungszeit gültigen Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH nachgewiesen wird. § 22 Abs. 3 gilt analog für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.
- (5) Auf Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind folgende Maße zulässig:
Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m; Mindeststärke 0,15 m.

§ 21

Anonyme Wiesengräber

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekanntgegeben.
- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Bestattung oder Beisetzung muss einen schriftlichen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen).
- (3) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (4) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 22

Wiesengräber mit Namenskennzeichnung

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes hat der Nutzungsberechtigte folgende Möglichkeit der Namenskennzeichnung:
Der Nutzungsberechtigte kann eine Platte mit dem Namen und den Lebensdaten der/des Verstorbenen im entsprechenden Grabfeld an den vorhandenen Plattenträgern bzw. Gemeinschaftsdenkmälern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung bzw. Anbringung der Platte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei den Wiesengräbern mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 23

Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.
- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 24

Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aushändigen zu lassen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommen.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entnommen und an einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Kolumbarien.
- (6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium beigesetzt, hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe sowie die Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (7) Bei den Kolumbarien besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 25

Waldgräber für Urnen

- (1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Waldgräber für Urnen.
- (2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamtfläche erhalten bleibt.
- (4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 6 m². Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.
- (5) Das Ablegen eines Gedenksteins bedarf, wie bei allen anderen Grabmalen auch, der Genehmigung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Der unbearbeitete Naturstein muss in der Art eines Findlings sein. Die Maße dürfen in Höhe und Durchmesser 0,60m nicht überschreiten. Der Gedenkstein muss so beschaffen sein, dass er ohne Fundamentierung standfest ist. Es darf je Waldgrab nur ein Gedenkstein verlegt werden.
- (6) Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck erlaubt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthafter Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den Waldgräbern für Urnen zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 26

Waldreihengräber

- (1) Waldreihengräber fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen ein.
- (2) Urnenbestattungen in einem Waldreihengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck auf dem Grabfeld erlaubt.
- (4) In jeder Waldreihengrabstätte ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 27

Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden.

Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch den Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder Grab hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten: Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.

Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2:

Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

§ 28 Ehrengrabstätten

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern bereitgestellt und von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

§ 29 Durchführung von Beisetzungen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Tücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Für die Einhaltung ist der Bestatter verantwortlich. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Absatz 1 eingesargt werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 30 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips, Beton
 - b) Kunststoffe jeglicher Art
 - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebrauchte Farben
 - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
 - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
- (5) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen je Grabstelle mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (8) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind. Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikats einer anerkannten Organisation oder durch eine schriftliche Erklärung des Steinmetzes nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 31 **Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, die Genehmigung erst nach Begleichung der Nutzungsgebühr auszustellen.

- (2) Provisorische Grabmale sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich anzuzeigen. Sie sind nur als naturlasierte Holzkreuze mit einer maximalen Größe von 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite zulässig und dürfen bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung, von der Genehmigungsgebühr befreit, auf der Grabstätte verbleiben.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des Fundaments.In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (6) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn
 - die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
 - die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
 - die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
 - die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 32 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

§ 33 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des §102 des Versicherungsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Millionen Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verantwortet.

§ 34 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 35 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 36

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten und der pflegegebundenen Fläche der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte pflegegebundene Grabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung, nach Entfernung eventuell vorhandener Grabaufbauten, eingeebnet und eingesät.
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der pflegegebundenen Grabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 38

Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.
- (2) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 39 bleibt unberührt.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (5) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (6) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.
- (7) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Leichenhallen dürfen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.

§ 39

Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern. Die Friedhofskapelle ist spätestens 40 Minuten nach Beginn der Trauerfeier besenrein zu verlassen, damit nachfolgende Trauerfeiern im Ablauf nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens vor Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommene Ausschmückung darf nicht entfernt werden. Die übrige Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 42 Haftung

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder deren Beauftragten nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchführt,
 - d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht anzeigt,
 - e) entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 6 seine Tätigkeit als Gewerbetreibender nicht entsprechend anzeigt,
 - f) außerhalb der in § 7 Abs. 3 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 5.1 handelt,
 - g) entgegen § 31 und § 32 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorlegt,

- h) Grabmale entgegen § 33 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 34 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
 - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 36 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,
 - k) Grabstätten gemäß § 37 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 11.12.2024 beschlossene Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 11.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2024

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender